



*Bundesamt für Sozialversicherung  
Office fédéral des assurances sociales  
Ufficio federale delle assicurazioni sociali  
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

# BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

## *Festsetzung der Renten beim Altersrücktritt und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung*

*Überblick über die Regelungen in der EU*

**Forschungsbericht Nr. 2/97**

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

**Autor:** Infras  
Rieterstrasse 18  
8002 Zürich  
Telefon 01/202 93 14  
Telefax 01/202 33 65

**Koordination und Auskünfte:** Werner Gredig  
Sektion Mathematik AHV  
Abteilung Mathematik und Statistik  
Effingerstrasse 39  
3003 Bern  
Telefon 031/322 91 10

**Vertrieb:** Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale  
(EDMZ)  
3000 Bern

**Copyright:** Bundesamt für Sozialversicherung  
CH – 3003 Bern  
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle  
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines  
Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherung gestattet.

**Bestellnummer:** 318.010.2/97 3.97 400

***Festsetzung der Renten beim  
Altersrücktritt und ihre  
Anpassung an die  
wirtschaftliche Entwicklung***

***Überblick über die Regelungen in der EU***

## **Vorwort des BSV**

Die Berechnung der Rentenhöhe bei der Festsetzung der Altersrente und die Regeln für die folgenden Rentenanpassungen sind die zentralen Elemente auf der Leistungsseite der AHV. Von verschiedenen Seiten wird gefordert, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Mischindex aufzuheben. In der 11. AHV-Revision ist die zukünftige Finanzierung kein eigenständiges Thema, sondern das gesamte Rentensystem muss überprüft werden. Als Vorarbeit dazu wurde die vorliegende Studie im Rahmen der Ressortforschung des BSV in Auftrag gegeben.

Das Ziel war nicht, ein Lehrbuch über verschiedene Sozialversicherungen in Europa zu erhalten, sondern den technischen Teil der Rentensysteme von sechs ausgewählten Ländern darzustellen. Die unterschiedlichen Methoden zeigen mögliche Veränderungen, welche anhand der konkreten Situation in der Schweiz geprüft werden können. Besonders diskussionswürdig sind dabei die aktuellsten Entwicklungen und Systemänderungen, welche die demographische Belastung (zum Teil) kompensieren sollten. Angesichts der finanziellen Probleme, die jedes Land kennt, ist es nicht erstaunlich, dass überall ein engerer Zusammenhang zwischen den bezahlten Beträgen und den Leistungen angestrebt wird. Die aufgeführten Massnahmen sind allerdings nicht in allen Fällen in der AHV anwendbar. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die auf eine Verlängerung der Beitragsdauer oder der für die Rente in Betracht fallenden Einkommensjahre abzielen, besteht doch bereits heute in der AHV im internationalen Vergleich eine lange Beitragsdauer und die Renten hängen von allen bezahlten Beiträgen ab.

Auch wenn nicht jede Ausnahme in dieser Studie enthalten ist, bietet sie eine Übersicht über verschiedene Rentensysteme, erlaubt Vergleiche mit der AHV und liefert Denkanstösse für mögliche Veränderungen. Auf eine Einordnung oder eine politische Wertung der Regelungen in der Schweiz vor dem Hintergrund der Regelungen in den untersuchten Ländern wurde dabei bewusst verzichtet.

Werner Gredig, Leiter der Sektion Mathematik AHV,  
Bundesamt für Sozialversicherung

## Inhalt

1. Einleitung und Fragestellung.....	1
2. Determinanten der Festlegung und Dynamisierung von Altersrenten .....	3
2.1. Determinanten für die Festlegung der Renten .....	3
2.2. Determinanten zur Dynamisierung der Renten .....	5
3. Rentensysteme im Überblick.....	7
3.1. Grundsätzliche Ausrichtung .....	7
3.2. Rentenfestsetzung und -anpassung .....	8
4. Regelungen in ausgewählten Ländern .....	17
4.1. Deutschland.....	17
4.2. Österreich .....	24
4.3. Belgien .....	30
4.4. Frankreich .....	35
4.5. Italien .....	40
4.6. Schweden .....	46
4.7. Finnland .....	51
4.8. Schweiz.....	57
5. Rentensysteme Europas im Wandel .....	63
5.1. Die aktuelle Problematik .....	63
5.2. Lösungsansätze .....	63
5.3. Der Wandel in ausgewählten Ländern.....	65
6. Synthese.....	75
Anhang .....	79
Anhang 1: Grundlagen.....	81
Anhang 2: Regelungen für alle EU-Länder gemäss MISSOC 1995 .....	85
Anhang 3: Liste der Kontaktpersonen .....	95
Anhang 4: Details zur Rentenberechnung in Deutschland .....	97

---

Anhang 5: Details zur Rentenberechnung in Österreich .....	99
Anhang 6: Details zur Rentenberechnung in Belgien.....	101
Anhang 7: Details zur Rentenberechnung in Italien.....	103
Anhang 8: Mittelkurse 1994/1995/1996 .....	105
Literatur .....	107

# 1. Einleitung und Fragestellung

In der schweizerischen AHV werden die Renten beim Altersrücktritt aufgrund des während der beruflichen Tätigkeit erzielten Einkommens festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Renten ist das durchschnittliche jährlich erzielte Einkommen über die ganze Beitragsdauer. Die Einkommen einzelner Jahre werden auf der Basis des sogenannten Mischindexes aufgewertet. Die laufenden Renten werden ebenfalls aufgrund des Mischindexes an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Diese Ausgestaltung der Rentenfestsetzung beim Eintritt in das Rentensystem führt zu Verzerrungen, wenn die berufliche Karriere Unterbrüche aufweist. Zudem führt die Verwendung des Mischindexes längerfristig zu einem Absinken der Ersatzquote, d.h. die Rente deckt einen immer kleineren Teil des vorher erzielten Einkommens.

Im Hinblick auf die 11. AHV-Revision soll diese Problematik untersucht werden. Die vorliegende Studie soll dazu Grundlagen liefern. Ziel der Studie ist es, einen Überblick über die Regelungen in der europäischen Gemeinschaft zu geben und eine Evaluation der entsprechenden Methoden und der neuesten Erfahrungen in diesem Bereich zu erarbeiten.

Die konkrete Fragestellung des Auftrages lautet somit wie folgt:

- Welche Methoden der erstmaligen Festsetzung der Renten und ihrer Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung gelangen in der EU zur Anwendung?
- Welches ist der Stand der politischen und wissenschaftlichen Diskussion in den einzelnen Ländern bezüglich dieser Methoden? Sind in den letzten Jahren neue Methoden eingeführt worden? Aus welchem Grund? Mit welchen Auswirkungen? Lassen sich Tendenzen feststellen?

Da der notwendige Aufwand für eine vollständige Beantwortung dieser Fragen für alle EU-Länder den Rahmen dieser Studie sprengen würde, wird ein zweistufiges Vorgehen gewählt: In einem ersten Schritt werden die Regelungen in allen wichtigen EU-Ländern und der Schweiz in einem groben Überblick dargestellt. Im zweiten Schritt werden die Regelungen ausgewählter Länder, welche aus Schweizer Sicht besonders relevant sind, vertieft untersucht und kommentiert.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 2 werden die Determinanten, welche bei der Festlegung der Renten und bei der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung eine Rolle spielen, dargelegt.
- In Kapitel 3 erfolgt zunächst eine grobe Darstellung der Grundpfeiler der in den einzelnen Ländern installierten Rentensysteme und anschliessend eine Übersicht über die Regelungen bezüglich den in Kapitel 2 angeführten Determinanten der Rentenfestlegung und -anpassung. Eine ausführlichere Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Ländern ist zudem im Anhang 2 zu finden.
- In Kapitel 4 werden für 8 ausgewählte Länder - darunter als Referenz auch die Schweiz - die Regelungen detailliert dargestellt und kommentiert.
- In Kapitel 5 werden die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in den einzelnen Ländern dargestellt.
- Im Synthesekapitel 6 werden die eingangs formulierten Fragen auf der Basis der kompilierten Informationen beantwortet.

## 2. Determinanten der Festlegung und Dynamisierung von Altersrenten

### 2.1. Determinanten für die Festlegung der Renten

Bei der Festlegung der Renten spielen in den einzelnen Ländern verschiedene Determinanten eine Rolle. In jedem Land wird für die Berechnung der Neurenten eine andere Formel angewendet, welche implizit oder explizit wichtige Aspekte festlegt. Verschiedene Fragen sind in diesem Zusammenhang von Interesse: Welche Bemessungsgrundlagen werden einbezogen, wie wird die Aufwertung früherer Einkommen berechnet, welche Zeiten werden berücksichtigt und in welchem Ausmass?

Die wichtigsten Determinanten, welche in den Ländern eine Rolle spielen, sind folgende:

#### **Anzahl benötigter Versicherungsjahre:**

Damit die maximale Rente bezogen werden kann, muss in den meisten Ländern eine gewisse Anzahl an Versicherungs- oder Beitragsjahren vorgewiesen werden können. Oft gibt es Abzüge, wenn diese Zahl nicht erreicht ist. Damit ein Rentenanspruch eröffnet wird, benötigt man in gewissen Ländern eine Mindestbeitragszeit.

#### **Rentenalter:**

Die Festsetzung des Rentenalters hängt in den meisten Ländern mit den geleisteten Beitragsjahren zusammen. Mit welchem Alter hat man Anspruch auf eine Auszahlung der Altersrente? Oft gibt es Unterschiede zwischen Mann und Frau oder bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit.

#### **Flexibles Rentenalter:**

In den meisten Ländern gibt es Regelungen über den vorzeitigen Rentenbezug bzw. über das Hinauszögern des Rentenbezugs über das festgesetzte Rentenalter hinaus. Dies führt meist zu Ab- oder Zuschlägen in der Rentenberechnung. In gewissen Ländern werden auch sogenannte Teilrentensysteme<sup>1</sup> eingeführt, welche die Möglichkeit bieten, bei einer verminderten Arbeitszeit, eine Teilrente zu beziehen.

---

<sup>1</sup> Damit ist jedoch nicht eine Teilrente im Sinne des AHVG gemeint

---

**Massgebliches Einkommen und Bemessungsgrundlage:**

Unter dem massgeblichen Einkommen oder der Bemessungsgrundlage wird das Einkommen verstanden, welches als Grundlage für die Festsetzung der Renten in die Berechnung einbezogen wird. In der Regel kann zwischen zwei verschiedenen Berechnungsarten unterschieden werden:

- **Lebenseinkommen:** Das Einkommen oder der Durchschnitt des Einkommens aller Versicherungsjahre dient als Berechnungsgrundlage.
- **Einkommen gewisser Erwerbsjahre:** Das Einkommen der letzten Jahre oder der besten Verdienstjahre dient als Berechnungsgrundlage.

**Aufwertung früherer Einkommen:**

Die Einkommen zurückliegender Jahre werden in der Regel auf den Zeitpunkt der Rentenfestsetzung aufgewertet. Dabei kommen oft ähnliche Verfahren zur Anwendung wie bei der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung (siehe unten). Die Aufwertung kann gemäss der Entwicklung der Löhne (Brutto- oder Nettolohnentwicklung), gemäss der Entwicklung des Verbraucherpreisindex bzw. der Lebenshaltungskosten oder - wie in der Schweiz - gemäss einem Mischindex, welcher ein Mittel zwischen Lohn- und Preisentwicklung darstellt, erfolgen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ob entweder für jedes Jahr ein separater Aufwertungskoeffizient berechnet wird oder für gewisse Jahre mit einem konstanten Aufwertungskoeffizienten gerechnet wird.

**Anrechnungszeiten:**

Bei der Berechnung der Renten werden in den meisten Ländern gewisse Zeiten, in denen nicht einer Beschäftigung nachgegangen wird, miteinbezogen. Es sind dies im wesentlichen Zeiten der Mutterschaft, der Kinderbetreuung, des Militärdienstes, der Arbeitslosigkeit, der Aus- und Weiterbildung. In diesem Zusammenhang ist die Frage, in welchem Ausmass Unterbrüche in der beruflichen Tätigkeit zu spürbaren Renteneinbussen führen, von besonderem Interesse.

**Festsetzung von Minimal- und Maximalrenten:**

Minimal- und Maximalrenten werden unterschiedlich festgesetzt. Je nach der staatlich festgesetzten Bedürftigkeitsgrenze und dem zugrundeliegenden Rentensystem erfolgt die Berechnung der Minimalrente bzw. der Maximalrente anders. Es gibt aber auch Systeme ohne festgesetzte Minimal- oder

Maximalrenten. BezügerInnen von sehr niedrigen Renten fallen dann ins Sozialhilfenetz der jeweiligen Staaten.

Zentrale Determinanten für die Berechnung sind in der Regel die Anzahl zu berücksichtigenden Beitragsjahre, das massgebliche Einkommen und die Anrechnungszeiten.

## 2.2. Determinanten zur Dynamisierung der Renten

Auch bei der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung spielen je nach Variante verschiedene Determinanten eine Rolle. Folgende Varianten stehen im Vordergrund:

### **Anpassung an die Brutto-/Nettolohnentwicklung:**

Die Anpassung der Renten erfolgt in einigen Ländern gemäss der Entwicklung der Löhne. Die Anpassung erfolgt entweder gemäss der Entwicklung der Brutto- oder der Nettolöhne.

### **Anpassung gemäss Entwicklung der Lebenshaltungskosten:**

In verschiedenen Ländern erfolgt die Anpassung der Renten gemäss der Entwicklung des Index für Verbraucherpreise bzw. der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

### **Mischindex:**

In wenigen Ländern wird auch ein Mischindex, welcher auf einem Mittel aus Lohn- und Preisentwicklung basiert, für die Anpassung verwendet.

Die Dynamisierung erfolgt in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Sie wird durch die **Regelung der Periodizität der Anpassung** bestimmt: Die Anpassung der Renten erfolgt automatisch, ein oder verschiedene Male pro Jahr oder auch in grösseren zeitlichen Abständen. Sie vollzieht sich rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder wird von Fall zu Fall politisch austariert und festgelegt. Folgende drei Varianten werden angewandt:

### **Automatische Anpassung gemäss definiertem Index:**

Die Anpassung erfolgt automatisch nach fest definierter Periode und Indexgrundlage

---

**Anpassung durch politische Entscheidungen:**

Politische Behörden (Parlament, Exekutive) bestimmen die Anpassung der Renten gemäss politischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien im Abstand von fest oder nicht fest definierten Zeiträumen.

**Anpassung bei Überschreiten von Schwellenwerten:**

Die Anpassung der Renten an den bezeichneten Lohn- oder Preisindex erfolgt nur, wenn dieser Index eine bestimmte Höhe überschritten hat.

## 3. Rentensysteme im Überblick

### 3.1. Grundsätzliche Ausrichtung

Die Durchsicht der in der EU (sowie Norwegen und der Schweiz) aktuellen Rentensysteme zeigt folgendes (vgl. MISSOC 1996 und OECD 1992):

- **Erste Säule**
  - **Versichert** sind in der Mehrheit der Länder die Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige). Es gibt jedoch einige Länder, in denen die gesamte Wohnbevölkerung versichert ist. Dort werden entweder Einheitsrenten (z. Bsp. Dänemark, Niederlande) oder Grundrenten (Schweden und Finnland) ausbezahlt.
  - Die **Finanzierung** erfolgt in praktisch allen Ländern nach dem **Ausgabenumlageverfahren**<sup>2</sup>. (Ausnahmen liegen bei den Zusatzrentensystemen in Grossbritannien und Schweden)
  - Die **Höhe der Rente** hängt davon ab, ob das Rentensystem eine **Einheitsrente** oder eine vom **Erwerbseinkommen und/oder anderen Faktoren abhängigen Rente** vorsieht. Bei den Einheitsrenten ist die maximale Rentenhöhe im Vergleich zum Erwerbseinkommen tief (z.Bsp.: in Dänemark beträgt die Ersatzquote<sup>3</sup> 25%, eine Ausnahme stellen die Niederlande mit 70% dar). Verschiedene Länder haben die Einheitsrente mit einem lohnabhängigen Rententeil gekoppelt.
  - In Ländern mit Einheitsrenten ist die 1. Säule oft mit einer **obligatorischen** beruflichen Vorsorge, welche vom Erwerbseinkommen abhängig ist, gekoppelt. Dort wo die erste Säule lohnabhängig ist, ist die 2. Säule meistens freiwillig (z. Bsp. Italien, Deutschland und Belgien).
- **Zweite Säule**
  - Neben der Schweiz kennen noch fünf weitere EU-Länder eine obligatorische zweite Säule, nämlich Schweden, Dänemark, Finnland, Grossbritannien und Frankreich.

---

2 Beitrags- oder steuerfinanziert

3 Die Ersatzquote ist hier definiert als Anteil der Rente im Vergleich zum durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommen.

- 
- Die **Finanzierung** erfolgt mit wenigen Ausnahmen (z. Bsp. Griechenland) nach dem Kapitaldeckungsverfahren.
  - In den Ländern mit einer **freiwilligen** zweiten Säule sind zwischen 3% (Spanien) und 65% (Deutschland) der Erwerbstätigen versichert.
  - Der durchschnittliche Ersatzquote von erster und zweiter Säule zusammen beträgt in fast allen Ländern zwischen 60 und 70% (zum Vergleich: in der Schweiz wird eine Ersatzquote von 60% angestrebt).

### 3.2. Rentenfestsetzung und -anpassung

Im folgenden werden die Regelungen in den EU-Ländern bezüglich der wichtigsten **Determinanten der Rentenfestsetzung und Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung** in einer Übersicht dargestellt:

## a) Erstmalige Festsetzung der Altersrente

Länder/ Determinanten	Massgebliches Einkommen	Aufwertung zurückl. Einkommen	Erforderliche Versicherungsjahre für Vollrente	Rentenalter (Jahre)	Flexibles Rentenalter	Anrechnungszeiten	Bemerkungen
Belgien	Lebenseinkommen	Preisentwicklung	Männer 45 Jahre, Frauen 40 Jahre	zwischen 60-65 für Männer und Frauen	ja (zwischen 60 und 65 Jahre)	Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, Krankh., Schwangerschaft, Karriereunterbruch	Diskutiert wird ein grundsätzlicher Systemwechsel in Richtung Einheitsrenten.
Dänemark	keines (Grundrente)	nein	40 Jahre	67 für Männer und Frauen	ja (zwischen 60 und 67 gekoppelt mit verkürzter Arbeitszeit)	nein, verschiedene Zulagen	Angaben gelten für die <b>Volksrente</b> (Wohnsitz in DK relevant), Rentenvorbezug nur aus sozialen/ gesundheitlichen Gründen möglich
Deutschland	Lebenseinkommen	Lohnentwicklung	35 Jahre	65 für Frauen und Männer	ja (z.T. Renten Anpassung)	Kindererziehung, Berufsausbildung, Krankheit, Arbeitslosigkeit	Neue Regelungen betreffend der Erhöhung der Altersrente sollen früher in Kraft treten

Länder/ Determinanten	Massgebliches Einkommen	Aufwertung zurüchl. Einkommen	Erforderliche Versicherungsjahre für Vollrente	Rentenalter (Jahre)	Flexibles Rentenalter	Anrechnungszeiten	Bemerkungen
England	Lebenseinkommen	Preisindex	Abhängig von den Erwerbsjahren der Versicherten Bsp.: bei 40 Jahren Erwerbstätigkeit: 36 Jahre	60 für Frauen und 65 für Männer	nur Auschub möglich (Rentenanpassung)	nein, verschiedene Zulagen	Einkommen ist nur für die proportionale und die zusätzliche entgeltbezogene Rente relevant, nicht für die Grundrente.
Finnland	Durchschnitt der letzten 10 Jahre jeder Beschäftigungsperiode	Mischindex aufgrund Lohn-/Preisentwicklung	40 Jahre	65 für Frauen und Männer	ja (Rentenanpassung)	Jahre mit niedrigem Verdienst werden vernachlässigt.	Maximalrente von der Wohnsitzdauer abhängig (40 Jahre), sonst Kürzungen
Frankreich	Durchschnitt der besten 25 Jahre	Preisindex	40 Jahre	60 für Männer und Frauen	nur Aufschub möglich (Rentenanpassung)	Kindererziehung, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kriegsdienst	Eine Erhöhung des Rentenalters ist vorläufig nicht vorgesehen.
Griechenland	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	nein	35 Jahre	65 für Männer und Frauen	ja (z.T. Rentenanpassung)	nein	Für Versicherte ab 1. 1. 1993 gilt nur noch ein einkommensabhängiges System, keine Grundrente mehr.

Länder/ Determinanten	Massgebliches Einkommen	Aufwertung zu-rückl. Einkommen	Erforderliche Ver-sicherungsjahre für Vollrente	Rentenalter (Jahre)	Flexibles Rentenalter	Anrechnungs-zeiten	Bemerkungen
Niederlande	keines	nein	50 Jahre	65 für Männer und Frauen	nein	nein, verschiedene Zulagen	Volle Rente nach 50 Beitragsjahren
Italien	Lebenseinkommen für Versicherte ab 1993, sonst die letzten 10 Jahre	Preisindex	40 Jahre	57 - 65 für Männer und Frauen	ja (zwischen 57 und 65), ab 55 Jahren bei wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen.	nein, verschiedene Zulagen	Rentenberechnungsmethode für Zeiten vor 31. 12. 96 aufgrund des Einkommens, danach aufgrund der Beiträge.
Portugal	Durchschnitt der 10 besten Jahre der letzten 15 Jahre	nein	n. b.	65 für Männer und Frauen	ja (vorgezogene Rente, aber kein Aufschub)	nein, verschiedene Zulagen	Vorgezogene Rente nur aus sozialen / gesundheitlichen Gründen möglich
Spanien	Durchschnitt der letzten 8 Jahre	nein	35 Jahre	65 für Männer und Frauen (bis 1999)	ja (Rentenanpassung)	nein, verschiedene Zulagen	Volle Rente nach 35 Beitragsjahren
Österreich	Durchschnitt der besten 15 Jahre	Lohnindex	Männer 45 Jahre, Frauen 40 Jahre	65 für Männer und Frauen (bis 2024)	ja (bei 35 Jahre Versicherung)	Arbeitslosigkeit, Dienstzeit, Kindererziehung, Ausbildung	Renten haben mit der Reform 1993 zwischen 1.3 und 3.6% abgenommen.

Länder/ Determinanten	Massgebliches Einkommen	Aufwertung zurüchl. Einkommen	Erforderliche Versicherungsjahre für Vollrente	Rentenalter (Jahre)	Flexibles Rentenalter	Anrechnungszeiten	Bemerkungen
Schweden	keines bei Grundrente, Durchschnitt der besten 15 Jahre bei Zusatzrente	Lohnindex	Grundrente 40 Jahre Zusatzrente 30 Jahre	65 für Männer und Frauen	ja (z. T. Rentenanpassung)	nein, verschiedene Zulagen	Grundrente: von der Wohnsitzdauer in Schweden abhängig.
Schweiz	Lebenseinkommen	Mischindex aufgrund Lohn-/Preisentwicklung	Männer 44 Jahre, Frauen 41 Jahre	65 für Männer, 64 für Frauen (ab 2005)	ja (Anpassung)	Kindererziehung, Pflegeleistungen	Einführung Splitting-System: 1 Versicherte(r) = 1 Rente mit 10. AHV-Revision

Tabelle 1: Determinanten für die erstmalige Festsetzung der Altersrente: Vergleich zwischen verschiedenen europäischen Ländern (Stand 1995, Quelle: MISSOC 1996)

**b) Rentendynamisierung**

Länder / Determinanten	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt gemäss	Periodizität	Bemerkungen
Belgien	Preisindex	jährlich an Preisindex, periodisch an Lohnindex	Automatische Anpassung der Renten um 2%, wenn Steigerung des Preisindex um 2% eintritt.
Dänemark	Lohnindex	jährlich	Zusatzrente: Anpassung nur bei ausreichender Rücklage
Deutschland	Lohnindex	jährlich	Neben Nettolohnentwicklung zusätzlich Berücksichtigung der Nettorentenentwicklung <sup>4</sup>
England	Preisindex	jährlich	-
Finnland	Mischindex (Erwerbsrente) Preisindex (Grundrente)	jährlich	Anpassung 1994 vorübergehend wegen der hohen Arbeitslosigkeit eingefroren
Frankreich	Preisindex	jährlich	Anpassung wird vorerst durch Behörden bestimmt und danach an wirkliche Preisentwicklung angeglichen
Griechenland	Lohnindex	variabel	Die Anpassung erfolgt gemäss der Änderungen der Beamtenlöhne

4 Nettolohn oder Nettorente in Deutschland: Lohn oder Rente nach Abzug aller Sozialbeiträge und Steuern

Länder / Determinanten	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt gemäss	Periodizität	Bemerkungen
Holland	Lohnindex	zweimal jährlich	Durchschnittliche Entwicklung der Tariflöhne
Italien	Preisindex	jährlich	Ausmass der Anpassung hängt von der Inflationsrate ab
Portugal	Preisindex	jährlich	Anpassung auf Beschluss der Regierung (unter Berücksichtigung der Inflationsrate)
Spanien	Preisindex	jährlich	Anpassung erfolgt aufgrund der erwarteten Steigerung des Index der Verbraucherpreise
Österreich	Lohnindex	jährlich	Anpassung erfolgt durch Verordnung und entspricht grundsätzlich der Entwicklung der Nettolöhne
Schweden	bisher Lohnindex neu Preisindex	jährlich	Anpassung erfolgt durch Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Grundrente
Schweiz	Mischindex	alle 2 Jahre (in der Regel)	Mischindex berücksichtigt hälftig den Lohn- und den Preisindex. Frühere Anpassung, wenn Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 4% pro Jahr ansteigt.

Tabelle 2: *Determinanten für die Dynamisierung der Altersrenten: Vergleich zwischen verschiedenen europäischen Ländern (Stand 1995, Quelle: MISSOC 1996)*

Im Anhang 2 ist eine ausführlichere Zusammenstellung der Regelungen in diesen Ländern zu finden (basierend auf MISSOC<sup>5</sup>). Im folgenden werden die Regeln für sieben ausgewählte Länder (Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Schweden und Finnland) sowie für die Schweiz als Referenz im Detail dargestellt. Die Auswahl der Länder erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber aufgrund der praktischen Relevanz der jeweiligen Ausgestaltung für die schweizerische Politik der Rentenfestsetzung und -dynamisierung.

---

5 Informationssystem der EU-Kommission zum Thema soziale Sicherung in den EU-Staaten (MISSOC 1996)

## 4. Regelungen in ausgewählten Ländern

### 4.1. Deutschland

#### a) Einleitung

In Deutschland wurde auf den 1. Januar 1992 mit der „Rentenreform 92“ eine umfassende Revision des Rentensystems eingeführt. Sie erfasst die alten wie die neuen Bundesländer und soll die Renten für die Zukunft sichern. Grundlage ist nach wie vor der sogenannte - und ungeschriebene - Generationenvertrag, worin die Jungen in ihrer aktiven Erwerbszeit für die Alten sorgen und sich damit den Anspruch erwerben, dass auch für sie gesorgt wird, wenn sie einmal alt sind. Das Rentensystem basiert dementsprechend auf dem Prinzip des Umlageverfahrens. Im September 1996 hat das Parlament eine neue kleinere Reform verabschiedet, welche diejenige von 1992 verstärkt.

#### b) Typen von Altersrenten

Es existieren 3 Typen von Altersrenten:

**Normale Altersrente:** Diese wird ab 65 Jahren gewährt. Momentan ist eine Übergangsbestimmung in Kraft: Die Altersgrenze befindet sich jetzt noch bei 63 Jahren für Männer und 60 bei Frauen, wird aber ab dem Jahr 2001 stufenweise auf 65 Jahre für Männer und Frauen erhöht. Voraussetzung für die normale Altersrente ist eine Beitragszeit von 5 Jahren. Der Rentenbezug kann über das 65. Altersjahr hinaus aufgeschoben werden. In diesem Fall erhöht sich die Rente um 6% je hinausgeschobenes Jahr.

**Rentenvorbezug:** Wird gewährt ab 63 Jahren für langjährig Versicherte (mit einer Beitragszeit von 35 Jahren), ab 60 Jahren für Frauen (10 Beitragsjahre seit dem 40. Lebensjahr) und ab 60 Jahren für Arbeitslose. Dafür müssen mindestens 15 Beitragsjahre geleistet werden. Für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich die Rente jedoch um 3.6%.

Teilrente: Der Bezug einer Teilrente ist vor der Vollendung des 65. Altersjahr möglich. Je nach Hinzuverdienst hat man Anspruch auf die Vollrente, eine 2/3-, 1/2- oder 1/3-Teilrente. Voraussetzung dazu sind die gleichen Beitragszeiten wie bei den einzelnen Rentenarten.

### c) Rentenberechnung

Die Rentenhöhe ist in Deutschland im wesentlichen von vier Faktoren abhängig:

- dem erzielten Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze,
- der Versicherungszeit,
- der Höhe der Abzüge oder Zuschüsse und
- der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

#### Berechnungsformel:

Als allgemeine Rentenfaktoren werden der aktuelle Rentenwert (AR) und der Rentenartfaktor (RAF) berücksichtigt. Als persönliche Rentenfaktoren gelten persönliche Entgeltpunkte (PEP) und Zugangsfaktor (ZF), die sich nach dem Versicherungsverlauf der Versicherten richten. Die Rentenformel für die Monatsrente lautet somit:

$$\text{Monatliche Rente} = \text{PEP} * \text{ZF} * \text{RAF} * \text{AR}$$

#### PEP = Persönliche Entgeltpunkte:

Die PEP stellen den wichtigsten Faktor in der Rentenberechnungsformel dar, da sie das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Bruttoeinkommen (in Punkte umgerechnet) berücksichtigen. Massgeblich ist dabei das Verhältnis vom persönlichen Einkommen zum Durchschnittseinkommen der deutschen Bevölkerung. Die Versicherung eines Arbeitseinkommens in der Höhe des Durchschnittseinkommens (1995 rund 51'000 DEM oder rund 27'550 ECU<sup>6</sup>) der deutschen Bevölkerung eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt. Beträgt der Verdienst weniger als der Durchschnittsverdienst, gibt es weniger als 1 Punkt. Liegt er jedoch darüber, gibt es mehr als einen Punkt. Somit erfolgt die Aufwertung der zurückliegenden Verdienste implizit ge-

6 Die Mittelkurse für die Jahre 1994, 1995 und 1996 sind in Anhang 8 ersichtlich. Im folgenden werden die wichtigsten Beträge neben der Landeswährung auch in ECU angegeben.

mäss der Entwicklung der Löhne. Die totale Zahl der Entgeltpunkte ergibt sich aus der Höhe der versicherten Entgelte und dem Wert für beitragsfreie Zeiten.

**RAF = Rentenartfaktor:**

Es werden folgende Rentenarten unterschieden:

- Rente wegen Alters (Rentenartfaktor 1)
- wegen Berufsunfähigkeit (0.6667)
- wegen Erwerbsunfähigkeit (1)
- Erziehungsrenten<sup>7</sup> (1)
- Witwenrenten (0.25-1)
- Halbwaisenrenten (0.1)
- Vollwaisenrenten (0.2)

**AR = Aktueller Rentenwert:**

Der aktuelle Rentenwert entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener oder eine Durchschnittsverdienerin für ein Jahr Versicherungszeit erhält. Ein PEP entspricht somit diesem Betrag (1995 betrug er 46,23 DEM oder 25 ECU). Der aktuelle Rentenwert wird jedes Jahr im wesentlichen entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter angepasst (s. unten).

**ZF = Zugangsfaktor:**

Bestimmt die Höhe der Abzüge bei einem vorzeitigen Rentenbezug bzw. die Erhöhungen bei einem Hinauszögern des Rentenbezugs über die Rentenaltersgrenze von 65 Jahren. Für jeden Monat vorzeitigen Rentenbezuges sinkt der ZF um 0.003, für jeden Monat hinausgezögerten Rentenbezugs steigt der ZF um 0.005. Bei einem Rentenbezug mit 65 Jahren beträgt der ZF 1.

**Ersatzquote:**

Die Ersatzquote bezüglich Bruttolohn liegt zwischen 100% (oder mehr für BezieherInnen der Rente für Mindesteinkommen) und gut 47% für BezieherInnen der Maximalrente. Eine Durchschnittsrente macht ca. 49% des massgeblichen Bruttoeinkommens aus.

---

7 Eine Erziehungsrente erhält der geschiedene Ehegatte beim Tod seines früheren Ehegatten, wenn er ein eigenes oder ein Kind des oder der Verstorbenen erzieht.

**Minimalrenten:**

Allgemeine Mindestrenten gibt es im leistungsbezogenen Rentensystem Deutschlands nicht. Als Mindestsicherungselement gibt es die sogenannte Rente nach Mindesteinkommen (siehe unten). Als Übergangslösung wurde in den neuen Bundesländern ein Sozialzuschlag eingeführt. Falls die Rentenhöhe unter einen bestimmten Betrag (1995: 674 DEM/Monat für Alleinstehende und 1081 DEM/Monat für Verheiratete (ECU 364 / ECU 584)) fällt, wird der Sozialzuschlag um den fehlenden Betrag gewährt. Diese Grenze für eine Minimalrente wird entsprechend dem Regelsatz der Sozialhilfe an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Diese Regelung wird jedoch aufgehoben und durch die Rente nach Mindesteinkommen wie in den alten Bundesländern ersetzt. Niedrige Pflichtbeiträge werden auf das 1.5-fache des erreichten Wertes angehoben, höchstens aber auf 75% des Beitragswertes für ein Durchschnittseinkommen. Voraussetzung dazu ist eine Beitragszeit von 35 Jahren.

**Maximalrenten:**

Die Maximalrenten basieren auf der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze. Für jedes Jahr wird eine solche Bemessungsgrenze festgelegt. Das darüberliegende Einkommen wird für die PEP-Berechnung nicht mehr berücksichtigt. So ergibt sich für jedes Jahr eine maximal zu erreichende PEP-Zahl. Diese Maximalrente kann durch das Aufschieben des Rentenbezugs jeweils um 6% pro hinausgeschobenes Jahr ohne Obergrenze erhöht werden.

Figur 1 zeigt die Rentenberechnung für langjährig Versicherte im Jahr 1995. Renten unter der Grenze für „Renten nach Mindesteinkommen“ werden auf einen Betrag von DEM 1560.- oder ECU 843.- (= 75% des Durchschnittseinkommens) aufgewertet. Die Rente steigt proportional zur Bemessungsgrundlage bzw. zu den erhaltenen PEP's. Beiträge über einem gewissen Betrag (1995: monatlich DEM 7800.- oder ECU 4210.-) werden für die Rentenberechnung nicht berücksichtigt.

**Anrechnungszeiten:**

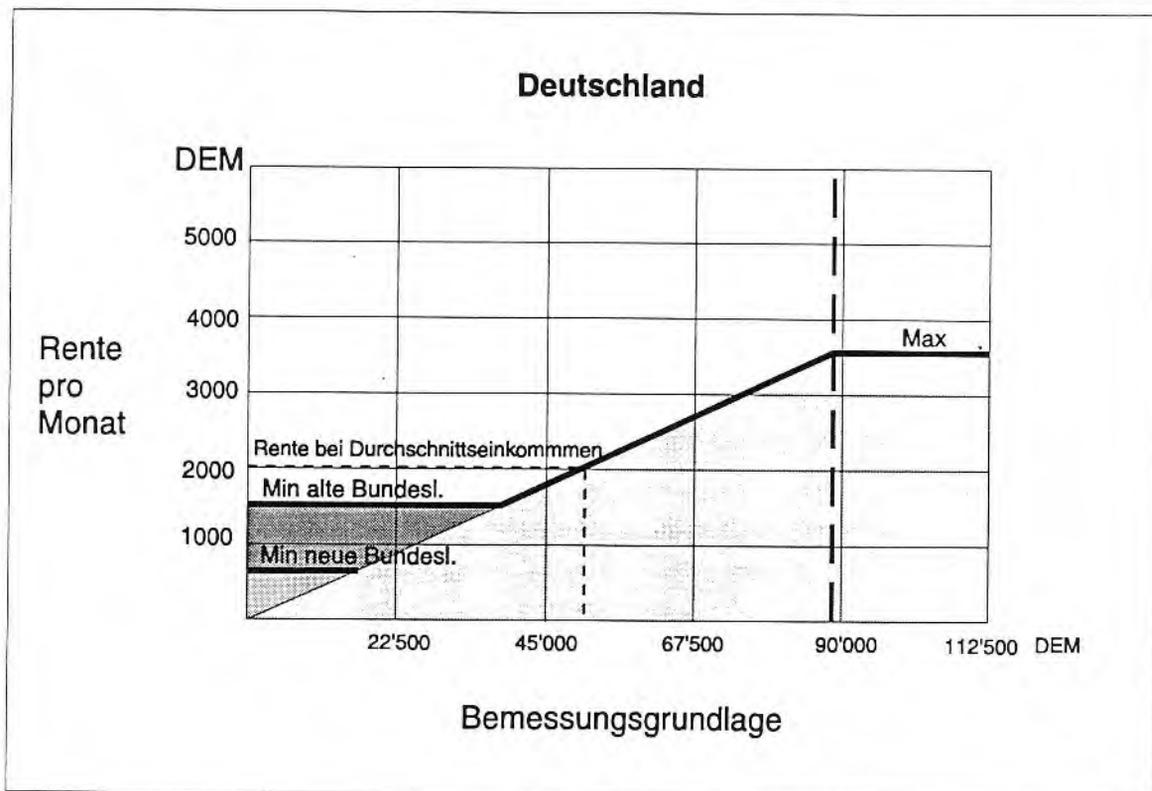
Als beitragsfreie Zeiten werden für die Rentenberechnung berücksichtigt: Kindererziehungszeiten (0.0625 PEP/Monat), Berufsausbildung (0.075 PEP/Monat) sowie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Hochschule, Fachschule (0.0625 PEP/Monat). Diese Zeiten werden dadurch mit etwa 75 - 90% des Durchschnittsverdienstes in Deutschland bewertet. Müttern und Vätern der Jahrgänge ab 1921 werden die Zeiten der Kindererziehung in den ersten 12 Kalendermonaten nach dem Geburtsmonat des

Kindes als Versicherungszeit angerechnet. Für Geburten ab 1992 ist die Kindererziehungszeit auf 36 Kalendermonate ausgedehnt worden.

Beispiel der Rentenberechnung in Deutschland für eine Person, die 45 Jahre lang über der Bemessungsgrenze verdient hat und 1995 in den Ruhestand übergeht (siehe auch Anhang 2):

Die Summe der maximalen PEP pro Jahr ergibt für die Jahre 1950 bis 1994 total 78.5633 Punkte. Für die Rentenberechnung muss nun diese Zahl mit dem aktuellen Rentenwert (= DEM 46.23 für das Jahr 95) multipliziert werden. Für eine normale Altersrente mit 65 Jahren (RAF = 1 für Rente wegen Alters und ZF = 1 für Rentenbezug mit 65 Jahre) ergibt das für das Jahr 1995 eine monatliche Rente von = DEM 3628.- (ECU 1960.-).

In Figur 1 ist die Rentenberechnung in Deutschland in Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage (Anzahl PEP) für das Jahr 1995 dargestellt:



Figur 1: Rentenberechnung in Deutschland für alleinstehende Personen, die während 45 Jahren gearbeitet haben (1995). Die Maximalrente resultiert für Personen, die immer über der jährlich festgesetzten Bemessungsgrenze verdienen; sie betrug 1995 DEM 3628.- (ECU 1960.-) pro Monat. Die Minimalrente wird ebenfalls jährlich festgelegt und beträgt höchstens 75% des Durchschnittseinkommens.

#### d) Dynamisierung

Die Anpassung des aktuellen Rentenwertes erfolgt neu mit der „Rentenreform 92“ jährlich zum 1. Juli im wesentlichen gemäss dem Zuwachs der Nettolöhne des Vorjahres, d.h. der Löhne nach Abzug aller Sozialbeiträge und Steuerbelastungen. In den neuen Bundesländern erfolgte die Anpassung bis anhin zweimal jährlich. In Zukunft soll diese aber auch in den neuen Bundesländer jährlich erfolgen.

Die Formel für die Festsetzung des aktuellen Rentenwertes lautet beispielsweise für das Jahr 1995:

$$AR (95) = AR (94) * (BE (94) / BE (93)) * (NQ (94) / NQ (93)) * (RQ (93) / RQ (94))$$

Der Aktuelle Rentenwert wird somit entsprechend der Veränderung der Bruttoarbeitseinkommen (BE), der Nettoquote (Verhältnis von Nettoeinkommen zu Bruttoeinkommen) für das Arbeitsein-

kommen (NQ) und dem Kehrwert der Veränderungen der Rentennettoquote ( $RQ = \text{Verhältnis von Nettorente zu Bruttorente}$ ) festgesetzt. Der grösste Einfluss auf den Rentenwert ist von der Änderung der Nettoquote zu erwarten. Eine Verminderung der Nettoeinkommen hat durch diese Formel eine sehr viel grössere Auswirkung auf den Aktuellen Rentenwert als eine kleine Veränderung der Bruttoeinkommen.

### e) Beurteilung

Die grosse Rentenreform 92 hat kaum zu vermehrter Transparenz der Rentenberechnung geführt. Viele Übergangsbestimmungen sind derzeit in Kraft. Die Hauptziele der Reform, die stufenweise Anpassung der Renten in den neuen Bundesländer an die der alten, die Einführung von Teilrenten, die neue Altersgrenze von 65 Jahre und neue beitragsfreie Zeiten werden nach und nach eingeführt und bereits wieder abgeändert. Eine unübersichtliche Anzahl von Sonderregelungen führt dazu, dass nur noch Insider den Durchblick haben.

Sozusagen alle Änderungen, die eingeführt wurden, dienen dem Oberziel, die Rentenversicherung zu entlasten und die Renten für die Zukunft zu sichern, was aufgrund der demographischen Entwicklung (Zunahme des Anteils der Rentner an der Gesamtbevölkerung) nicht einfach sein wird.

Die Anrechnungszeiten, insbesondere die Zeiten der Kindererziehung, werden zwar als deutlich weniger wichtig als die Berufskarriere gewichtet, führen aber durch den Einbezug in die Rentenberechnung zu relativ geringen Verzerrungen bei Karriereunterbrüchen. Die Renten werden gemäss der Netto-Lohnentwicklung angepasst. Bei unterschiedlicher Entwicklung von Brutto- und Netto-lohnentwicklung (wie das in den letzten Jahren der Fall war) sinkt die Ersatzquote damit leicht ab.

### f) Quellen:

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995

- 
- Die Renten: Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1995
  - Wie berechne ich meine Rente? Broschüre der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 1995
  - Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung, Informationsbroschüre des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger, 1996
  - Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 18. 12. 1989
  - Verschiedene Zeitungsartikel aus NZZ, TA, Frankfurter Allgemeine, Handelszeitung (Vgl. Literaturverzeichnis)

## 4.2. Österreich

### a) Einleitung

In Österreich wurde eine grundlegende Reform der Rentenversicherung im Jahr 1993 durchgeführt. Die staatliche Pensionsversicherung ist in drei Zweige gegliedert. Die drei Zweige sind die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung (im wesentlichen Bergbau). Im folgenden soll auf die Pensionsversicherung der Arbeiter eingegangen werden, da Sonderregelungen für Beamte gelten, die mit der Zeit angeglichen werden sollen und die knappschaftliche Rente in diesem Zusammenhang ein wenig relevanter Sonderfall darstellt.

### b) Typen von Altersrenten

In Österreich existieren mehrere Formen der Altersrente:

Normale Altersrente: Wird gewährt ab 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen. Diese Altersgrenze soll bis zum Jahr 2033 für beide Geschlechter auf 65 Jahre angeglichen werden. Voraussetzung für die Vollrente (80% der Bemessungsgrundlage) ist eine Beitragszeit von 45 bzw. 40 Jahren.

Rentenvorbezug:	Wird gewährt ab 60 Jahren für Männer und 55 Jahren für Frauen, sofern die Beitragszeit von 35 Jahren erreicht ist. Sie wird auch gewährt für Arbeitslose (sofern mindestens 15 Jahre Beitragszeit nachgewiesen werden können) oder bei verminderter Arbeitsfähigkeit.
Teilrente:	Ist möglich ab 55 (Frauen) und 60 Jahren (Männer), wenn 35 Versicherungsjahre nachgewiesen werden und der Arbeitgeber einverstanden ist. Bei einer Reduktion auf 20 Stunden/Woche wird 70% der vollen Altersrente, bei 28 Stunden/Woche wird 50% der normalen Altersrente ausbezahlt.

### c) Rentenberechnung

Die Altersrente wird in Österreich grundsätzlich aufgrund der einbezahlten Leistungen und der Versicherungsdauer berechnet.

#### Berechnungsformel:

Die Rentenberechnung erfolgt in Österreich gemäss folgender Formel:

$$\text{Altersrente} = \text{Bemessungsgrundlage}^8 * \text{Steigerungsfaktor}$$

#### Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Durchschnitt der 15 besten Versicherungsjahren berechnet. Darin enthalten sind Zeiten der Pflichtversicherung (Beitragsgrundlage) und der Ersatzzeiten wie Arbeitslosigkeit, Militär- und Zivildienst sowie Kindererziehung. Das Einkommen früherer Jahre wird aufgewertet, indem für jedes Beitragsjahr ein Aufwertungsfaktor<sup>9</sup> bestimmt wird, mit dem die Beitragsgrundlage aus diesem Jahr zur Bildung der Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Die Versicherungsdauer schlägt sich in den **Steigerungsfaktoren** nieder, mit denen die einzelnen Beitragsjahre angerechnet werden. Die ersten 30 Versicherungsjahre werden mit je 1.9% der Bemessungsgrundlage und das 31. bis 45. Versicherungsjahr mit 1.5% je Jahr bewertet.<sup>10</sup> Total erge-

<sup>8</sup> Die Berechnung der Bemessungsgrundlage ist in Anhang 5 ersichtlich.

<sup>9</sup> Der Aufwertungsfaktor gibt an, wie sich die Durchschnittseinkommen (genauer: die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung, also aller Versicherten) vom dritt- zum zweitvorangegangenen Jahr entwickelt haben.

<sup>10</sup> Für Personen, welche ab 1. September 1996 in Rente gehen, gelten Steigerungsbeträge von 1.830% für die ersten 30 Jahre und 1.675% für die darauf folgenden.

ben sich nach 45 Jahren also 79.5% (bzw. 80% mit einigen zusätzlichen Monaten Versicherungszeit) der Bemessungsgrundlage. Frühere Versicherungsjahre werden dadurch stärker als jüngere gewichtet.

**Minimalrente:**

Die österreichische Pensionsversicherung kennt keine Minimalrente. Es ist aber vorgesehen, dass die BezieherInnen kleiner Renten, die über keine oder nur geringe sonstige Einkünfte oder Unterhaltsansprüche verfügen, zu ihrer Rente eine Ausgleichszulage erhalten. Es wird jährlich ein Richtsatz festgelegt, der das Mindesteinkommen definiert. Erreicht die Summe aus Rente, sonstigem Einkommen und Unterhaltsansprüchen diesen Richtsatz nicht, dann wird die Differenz mit einer Ausgleichszulage ausgeglichen. Der Richtsatz für die Ausgleichszulagen beträgt ab 1. Januar 1996 für RentenbezügerInnen mit im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten ATS 11'253.- (ECU 845.-), für Alleinstehende ATS 7'887.- (ECU 590.-).

**Maximalrente:**

Das österreichische System kennt auch keine festgelegte Obergrenze für eine maximale Rentenhöhe. Die Festlegung einer Höchstbeitragsgrundlage (beispielsweise wird die Beitragsgrundlage 1996 nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von ATS 39'000.- (ECU 2'930.-) Monateinkommen berücksichtigt) impliziert jedoch eine maximale Rentenhöhe. Die Maximalrente entspricht dann 80% der Bemessungsgrundlage (wenn 40 bzw. 45 Versicherungsjahre erreicht sind).

**Ersatzquote:**

Die Ersatzquote für den versicherten Bruttoverdienst liegt in Österreich bei rund 80% (bei Erreichen der vorgegebenen Beitragsjahre). Für Personen, die über der Höchstbeitragsgrundlage verdienen, sinkt die Ersatzquote aber stark ab.

**Anrechnungszeiten:**

Als Ersatzzeiten gelten beitragsfreie Zeiten, in denen keiner Arbeit nachgegangen wird. Darunter fallen Perioden der Arbeitslosigkeit, des Militär- und Zivildienstes, der Ausbildung an Hochschulen oder Mittelschulen. Die Ausbildungszeiten bilden insofern eine Ausnahme, als sie nur für die Beurteilung der Leistungsvoraussetzung, also der Anzahl Versicherungsjahre, angerechnet werden. Beiträge, die während der Studienzeit entrichtet werden sollten, können aber nachbezahlt werden.

Zeiten der Kindererziehung (maximal 4 Jahre pro Kind) werden wie eine normale Beschäftigungs-

zeit mit 1,9% pro Jahr einer fixen Bemessungsgrundlage von ATS 6'111.-<sup>11</sup> (ECU 467.-) angerechnet.

### Zuschläge:

Die Rente wird um den Beitrag von ATS 840.- (ECU 63.-) pro Monat für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung erhöht.<sup>12</sup> Kein Alterslimit besteht bei Behinderung des Kindes.

Bei ständigem Betreuungs- und Hilfebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung besteht Anspruch auf Pflegegeld als Zusatz zur Rente. Je nach der Pflegebedürftigkeit sind 7 Stufen des Pflegegeldes vorgesehen (zwischen ATS 2'635.- (ECU 201.-) und ATS 21'074.- (ECU 1'611.-) pro Monat).

Beispiel der Rentenberechnung in Österreich für eine Person, die während 45 Jahren gearbeitet hat und dabei immer ein Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage erzielt hat:

Die Bemessungsgrundlage wird aus den Gesamtbeitragsgrundlagen der besten 180 Monaten berechnet (siehe Anhang 5). Sie beträgt in unserem Fall ATS 34'466.- für das Jahr 1996. Von dieser Bemessungsgrundlage wird für die ersten 30 Jahre ein Prozentsatz von 1.9% angerechnet, für die restlichen Jahre ein Satz von 1.5%. Die monatlich ausbezahlte Rente beträgt damit knapp 80% der Bemessungsgrundlage:

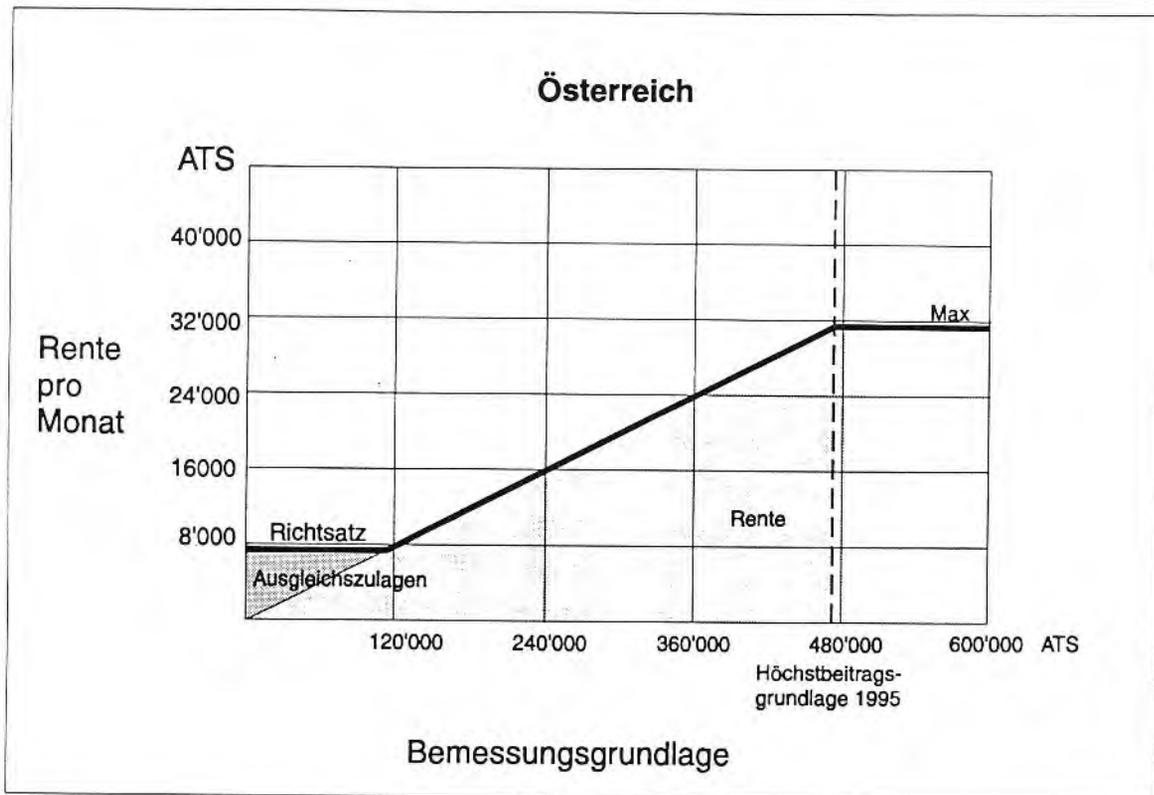
$$30 \times 0.019 \times 34'466.- + 15 \times 0.015 \times 34'466.- = \mathbf{27'400 \text{ Schilling (ECU 2'056.-) pro Monat}}$$

Dieser Betrag wird darauf jährlich mit dem Anpassungsfaktor an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst (siehe Dynamisierung).

Figur 2 illustriert den Rentenverlauf in Österreich in Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage. Die Renten sind so berechnet, dass bei Einhaltung der benötigten Versicherungsjahre eine Ersatzquote von 80% erreicht wird. Renten, die unter dem Richtsatz für Ausgleichszulagen von ATS 7'887 liegen, werden um den fehlenden Betrag ergänzt.

11 Für RentenbezügerInnen ab 1. September 1996: Anrechnung mit 1.830% pro Jahr einer fixen Bemessungsgrundlage von 6'500 Schilling.

12 Dies betrifft vor allem InvaliditätsrentenbezügerInnen, die noch minderjährige Kinder betreuen. Der Kinderzuschuss beträgt ab 1. September 1996 für jedes Kind ATS 300.- pro Monat.



**Figur 2:** Rentenberechnung für alleinstehende Personen mit voller Beitragszeit in Österreich für 1995. Die Rentenhöhe ist im wesentlichen von den Beitragsjahren und dem erzielten Einkommen abhängig. Eine alleinstehende Person, die während 45 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist, kann 1995 eine Maximalrente von knapp 32'000.- Schilling (ECU 2455.-) beziehen. Bei einer Rente unter ATS 7887.- (ECU 590.-) werden Ausgleichszulagen bezahlt.

#### d) Dynamisierung

Als empirische Grundlage für die Anpassung der Renten wird jährlich ein Indexwert für die Lohnentwicklung (Richtwert) errechnet. Anschliessend wird vom „Beirat für Renten- und Pensionsanpassung“ aufgrund ökonomischer und demographischer Indikatoren eine Empfehlung ausgearbeitet, ob an diesem Richtwert festgehalten oder ein anderer Wert errechnet werden soll. Darauf hat der Sozialminister einen Anpassungsfaktor zu bestimmen, der vom Nationalrat (Legislative) zu bestätigen ist. Es erfolgt eine jährliche Neuberechnung des Anpassungsfaktors auf jeweils den 1. Januar.

### e) **Beurteilung**

Die grundlegende Reform 1993 brachte als Hauptänderung die Ausweitung der Bemessungszeit von den letzten 10 Jahren (bis 1984 die letzten 5 Jahre) auf die besten 15 Jahre. Die Renten haben mit der Reform 1993 um 1.3% bis 3.6% abgenommen. Die Motivation ist auch hier eindeutig: Die Änderungen zielen darauf ab, die Aufwendungen für die Alterssicherung - zumindest im Vergleich zum Trendwachstum - zu senken.

Perioden ohne Erwerbstätigkeit werden für die Rentenberechnung in Österreich nur schwach gewichtet. So fallen zum Beispiel Renten für Frauen, die den grössten Teil ihrer Karriere der Kindererziehung gewidmet haben, unter die Grenze für Ausgleichszulagen.

Ein systematisches Absinken der Ersatzquote wird verhindert, indem die Anpassung der Renten gemäss der Lohnentwicklung erfolgt.

### f) **Quellen:**

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995
- Brauner, H.: Sozialversicherung für die betriebliche Praxis, Wien, 1996
- Wörister, K., Tálos, E.: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, Baden-Baden (1994)
- Pensionsversicherung und Sparpaket, Broschüre der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Wien, 1996

## 4.3. Belgien

### a) Einleitung

In der letzten Zeit sind in Belgien keine grosse Veränderungen vorgenommen worden, Reformen sind jedoch für die Zukunft geplant. Zur Debatte steht ein grundsätzlicher Systemwechsel, in dem die Renten neu in Abhängigkeit von der Dauer des Wohnsitzes in Belgien anstatt der bisherigen einkommensabhängigen Berechnung festgesetzt werden.

### b) Typen von Altersrenten

**Normale Altersrente:** Die Altersgrenze liegt zwischen 60 und 65 Jahren. Der Beginn des Rentenbezugs kann von den Versicherten frei festgelegt werden. Die Einhaltung einer gewissen Wartezeit ist nicht erforderlich. Für die volle Rente wird aber eine Beitragszeit von 40 Jahren für Frauen und 45 Jahren für Männer vorausgesetzt.

**Rentenvorbezug:** Es existiert keine generelle Möglichkeit zum Rentenvorbezug. Der Rentenvorbezug (*prépension*) wird aber für gewisse Berufsgruppen bereits ab 58 Jahren und für Angestellte in finanziellen Schwierigkeiten stehender Unternehmungen bereits ab 50 Jahren gewährt.

**Teilrente:** Es ist möglich, neben dem Rentenbezug einer Beschäftigung nachzugehen. Für den Rentenbeginn ab 1993 ist eine Kumulierung möglich, solange das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die Höchstgrenze (1995) von BEF 276'586.- (ECU 7'230.-) pro Jahr (Bruttoeinkommen eines Arbeitnehmers) oder von BEF 221'268.- (ECU 5'784.-) pro Jahr (Nettoeinkommen eines Selbständigen) nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen werden bis zu BEF 414'879.- (ECU 10'844.-) bzw. BEF 331'902.- (ECU 8'675.-) pro Jahr erhöht, wenn der Versicherte unterhaltsberechtigter Kinder hat. Übersteigt das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die oben genannten Beträge um weniger als 15%, so wird die Rente um diesen Prozentsatz gemindert. Ab 15% Überschreitung wird keine Rente bezahlt.

### c) Rentenberechnung

Die Rente wird auf Basis des erzielten Einkommens (bzw. der entsprechenden Versicherungsbeiträge) errechnet. Für jedes anrechnungsfähige Jahr wird folgender Teil der Rente bezahlt:

*Alleinstehende und Verheiratete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner:*

Männer:  $E \times 60\% \times 1/45$

Frauen:  $E \times 60\% \times 1/40$

*Verheiratete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner:*

Männer:  $E \times 75\% \times 1/45$

Frauen:  $E \times 75\% \times 1/40$

“E“ bedeutet dabei das zugrundegelegte jährliche Einkommen (= Bemessungsgrundlage), welches sich aus dem Entgelt für alle Arbeitstage eines Jahres und dem Betrag für assimilierte Perioden (entsprechen Anrechnungszeiten, vgl. unten) zusammensetzt. Weit zurückliegende Einkommen werden nicht berücksichtigt. Für diese wird ein Pauschalbeitrag zugrundegelegt. Je nach Periode werden die Einkommen unterschiedlich berücksichtigt:

- Für Jahre vor 1955: ECU 10'508.-
- Für die Jahre von 1955 bis 1980:  
Arbeiter: Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze  
Angestellte: für 1955 bis 1957 pauschaler Betrag, für 1958 bis 1980 Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze
- Für die Jahre ab 1981: Bruttoarbeitsentgelt bis zu einer Bemessungsgrenze von BEF 1'325'550.- (ECU 34'648.-) im Jahr 1995

#### **Minimalrente:**

Die garantierte jährliche Mindestrente nach vollem Erwerbsleben, das heisst für Männer nach 45 und für Frauen nach 40 Jahren betrug 1995 BEF 404'360.- (ECU 10'569) für Verheiratete, BEF 323'580.- (ECU 8'458.-) für Alleinstehende.

#### **Maximalrente:**

Eine eigentliche Maximalrente gibt es zur Zeit noch nicht, weil in der Zeit von 1955 bis 1980 keine Bemessungsgrenze festgesetzt war.

**Anrechnungszeiten:**

In die Berechnung eingerechnet werden sogenannte **assimilierte Perioden**, darunter fallen Zeiten wie unbeabsichtigte Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, sozialer Arbeitseinsatz während Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft, Unterbruch der Karriere (höchstens 12 Monate) sowie die Hälfte der Zeit, welche Arbeitnehmer über 50 ihre Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert haben. Es erfolgt hier eine volle Zeitanrechnung. Assimilierte Perioden vor 1968 werden mit einem vom Staat festgesetzten Betrag angerechnet (Siehe auch Anhang 6). Für die Jahre von 1968 an wird die Anzahl der assimilierten Tage mit dem durchschnittlichen Tagesverdienst des vorhergehenden Jahres multipliziert.

Die **Aufwertung** der Einkommen zurückliegender Jahre erfolgt durch die Multiplikation mit dem Index für die Preisentwicklung. Dieser wird für jedes Jahr neu berechnet.

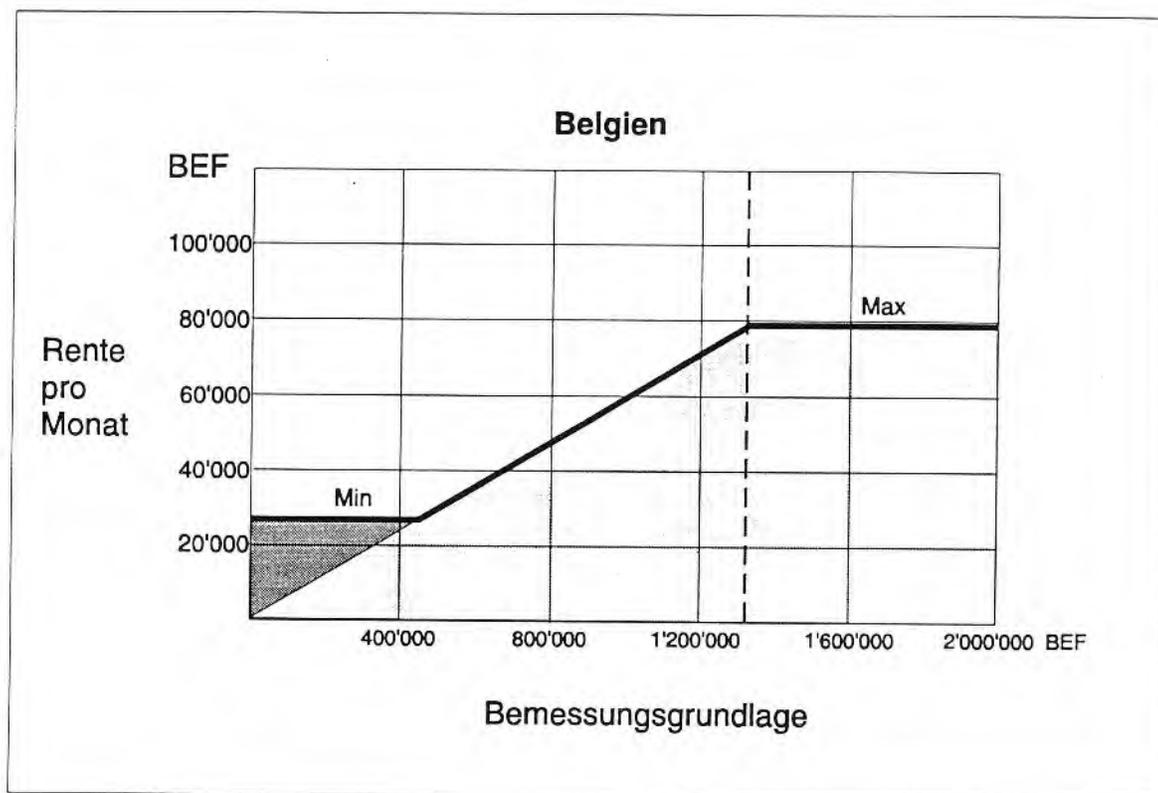
Beispiel für die Rentenberechnung in Belgien für eine verheiratete Person, die ab dem 16 Lebensjahr an während 45 Jahren gearbeitet hat und 1996 in den Ruhestand tritt:

Für die Jahre vor 1955 wird der Berechnung ein vom tatsächlichen Einkommen unabhängiger Betrag von BEF 402'027.- pro Jahr eingesetzt. Ist die Person verheiratet, hat sie Anrecht auf 75% des obigen Betrages, also BEF 301'520.-. Da eine volle Rente nur nach 45 Beitragsjahren ausbezahlt werden kann, wird nur der Anteil angerechnet, der vor 1955 gearbeitet worden ist (in unserem Beispiel 4 Jahre), also  $4/45$  vom obigen Betrag, nämlich BEF 26'800.-.

Ab dem Jahr 1955 werden die tatsächlichen Einkommen, ergänzt mit fiktiven Einkommen für die assimilierten Perioden, als Grundlage für die Berechnung genommen. Als Beispiel für diese Berechnungsperiode nehmen wir das Jahr 1968. Das totale Einkommen beträgt BEF 123'064.- + BEF 67'820.- = BEF 190.884.-. Dieser Betrag wird mit dem Index für die Preisentwicklung (1968: 4.540896) multipliziert und wiederum mit 75% gewichtet, so dass sich für das Jahr 1968 eine Bemessungsgrundlage von BEF 650'088.- ergibt. Der Anteil des Jahres 1968 an der totalen Rente ist  $1/45$ , so dass BEF 14'446.- angerechnet werden. Unter der Annahme, dass die aufgewerteten Beträge für alle Jahre immer in der gleichen Höhe liegen (was normalerweise nicht der Fall ist), wird für die Jahre 1955 bis 1995  $41 \times 14.446.- =$  BEF 592'286.- anfallen.

Die Rente beträgt somit für das Jahr 1996  $26'800.- + 592'286.- =$  BEF 619'086.- (ECU 15'900.-).

In Figur 3 ist der Rentenverlauf in Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage ersichtlich, wie er für einen Einpersonenhaushalt in Belgien typisch ist. Für eine volle Altersrente (60% der Bemessungsgrundlage) muss eine Beitragszeit von 45 Jahren (bzw. 40 für Frauen) vorgewiesen werden können.



Figur 3: Rentenberechnung für alleinstehende Personen mit voller Beitragszeit in Belgien für 1995. Die Rentenhöhe ist im wesentlichen von den Beitragsjahren und dem erzielten Einkommen abhängig. Ab dem Jahr 1981 gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze. Darüber hinausgehende Beträge werden für die Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Die dargestellte Obergrenze kommt entsprechend erst ab dem Jahr 2025 zum Tragen.

#### d) Dynamisierung

Die Renten werden der Entwicklung des Konsumentenpreisindex (ohne Alkohol, Tabak, Parfum) angepasst. Von Zeit zu Zeit folgt auch eine Anpassung an die Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards. Eine automatische Anpassung der Renten um 2% erfolgt, sobald das jährliche Wachstum des Verbraucherpreis-Indexes über 2% liegt.

### e) **Beurteilung**

Das bisherige Rentensystem in Belgien kann als transparent und flexibel eingestuft werden. Es wird aber als eher teure Lösung angesehen. Aufgrund der grossen Budgetprobleme des belgischen Staatshaushalts werden Änderungen diskutiert, welche zu Aufwandminderungen im Bereich der Alterssicherung führen sollen.

Die Perioden ohne Einkommen werden in Belgien voll angerechnet. Dabei dient das Einkommen des vorhergehenden Jahres als Referenz.

Durch die Anpassung der Renten an die Konsumentenpreisentwicklung erfolgt ein systematisches Absinken der Ersatzquote mit zunehmender Rentenbezugsdauer. Desgleichen führt die Aufwertung früherer Einkommen gemäss der Preisentwicklung zu einem systematischen Absinken der Ersatzquote bei der Festsetzung der Renten.

### f) **Quellen:**

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995
- Office National des Pensions: La pension de retraite des travailleurs salariés, Bruxelles, 1995
- Office National des Pensions: Travailler et/ou résider à l'étranger, Bruxelles, 1995
- Office National des Pensions: Montant de base et coefficient dans le régime des travailleurs salariés, Bruxelles, 1995

## 4.4. Frankreich

### a) Einleitung

Mit der Rentenreform von 1994 wurde in Frankreich eine Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung vorgenommen, wie sie noch vor 10 Jahren diskutiert und zum Teil eingeführt worden ist. Während damals aus beschäftigungspolitischen Gründen das Rentenalter auf 60 Jahre heruntergesetzt und eine mögliche Frühpensionierung in Betracht gezogen wurde, wollte man mit der „Reform 94“ dem allgemeinen Trend in Europa folgen und durch verschiedene Massnahmen Rentenausgaben einsparen.

### b) Typen von Altersrenten

**Normale Altersrente:** In Frankreich existiert nur eine Art der Rente, nämlich die normale Altersrente. Auf diese hat man einen Anspruch, wenn man das 60. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens ein Vierteljahr Beiträge nachweisen kann. Der Beginn des Rentenbezugs kann über das 60. Altersjahr hinausgeschoben werden, wenn die nötigen 160 (derzeit noch 150) Quartale für die volle Rente noch nicht erreicht sind.

**Rentenvorbezug:** Der Staat kann mit in finanziellen Schwierigkeiten stehenden Unternehmen ein Abkommen abschliessen, das eine vorgezogene Rente (pré-retraite) für über 57-jährige vorsieht.

### c) Rentenberechnung

Die Altersrente hängt auch in Frankreich im wesentlichen vom Einkommen, das während der Phase der Erwerbstätigkeit erzielt wurde, und der Versicherungszeit ab.

#### **Rentenberechnungsformel:**

Die Rentenberechnung erfolgt in Frankreich gemäss folgender Formel:

$$\text{Rente} = \text{SAM} \times t \times \text{Versicherungsquartale} / 150 \text{ (bzw. / durch 160 ab 2003)}$$

wobei SAM<sup>13</sup> das durchschnittliche Jahreseinkommen bedeutet und t für den Rentenberechnungssatz steht. Dieser richtet sich nach dem Alter des Versicherten und nach der Zahl der Versicherungsjahre: Der volle Satz von 50% wird Versicherten gewährt, die 1934 geboren wurden und die den Nachweis für 151 Quartale erbringen können. Für spätere Jahrgänge erhöht sich die erforderliche Beitragszeit um ein Jahr. Ab 2003 sind unabhängig vom Geburtsjahr des Versicherten 160 Quartale erforderlich. Pro Jahr, das zum Erreichen des 65. Lebensjahres oder im Hinblick auf die für das Geburtsjahr erforderliche Beitragszeit fehlt, tritt eine Reduktion des Rentenanspruchs um 5% ein.

**Bemessungsgrundlage:**

Bei Versicherten des Jahrgangs 1934 wird als Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der 11 besten Beitragsjahre beigezogen. Die jeweiligen Jahreseinkommen werden für die Berechnung jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze (Plafond annuel de Sécurité Sociale) berücksichtigt. Für jeden späteren Jahrgang wird jeweils ein zusätzliches Jahr berücksichtigt. Ab 2008 werden, unabhängig vom Geburtsjahr des Versicherten, 25 Jahre zugrundegelegt werden. Die der Bemessungsgrundlage zugrundeliegenden Beiträge werden entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet.

**Minimalrente:**

Die Minimalrente wird staatlich festgelegt. Die Minimalrente beträgt FRF 37'321.- (ECU 5'790.-) pro Jahr bei einem vollständigen Berufszeitraum mit 40 Beitragsjahren (160 Quartale). Bei unvollständiger Versicherungsdauer wird dieser Beitrag gekürzt.

**Maximalrente:**

Die Maximalrente beträgt FRF 77'040.- (ECU 11'960.-) pro Jahr. Sie beläuft sich auf 50% des Plafond annuel de Sécurité Sociale. Dieser wird ebenfalls jährlich an der Entwicklung des Durchschnittsbruttoeinkommens angepasst.

**Anrechnungszeiten:**

Bei einigen Personengruppen (z.B. Beschäftigte, die zu 50% arbeitsunfähig sind; Arbeiterinnen, die mindestens 3 Kinder aufgezogen haben; Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer) oder auch, wenn der Versicherte bei Festsetzung der Rente bereits 65 Jahre alt ist, gilt der Satz von 50% unabhängig vom tatsächlichen Beitragszeitraum als erreicht. Pro Kind werden Müttern 8 Quartale angerechnet. Bei Arbeitslosigkeit entsprechen 50 Tage einem anrechenbaren Quartal. Insgesamt sind aber höch-

---

13 SAM: Salaire Annuel Moyen

stens 4 Quartale pro Jahr anrechenbar. Lange Krankheit wird nach dem gleichen Schema angerechnet; es müssen jedoch für ein Quartal 60 Krankheitstage nachgewiesen werden. Mutterschaftszeit wird mit einem Quartal angerechnet.

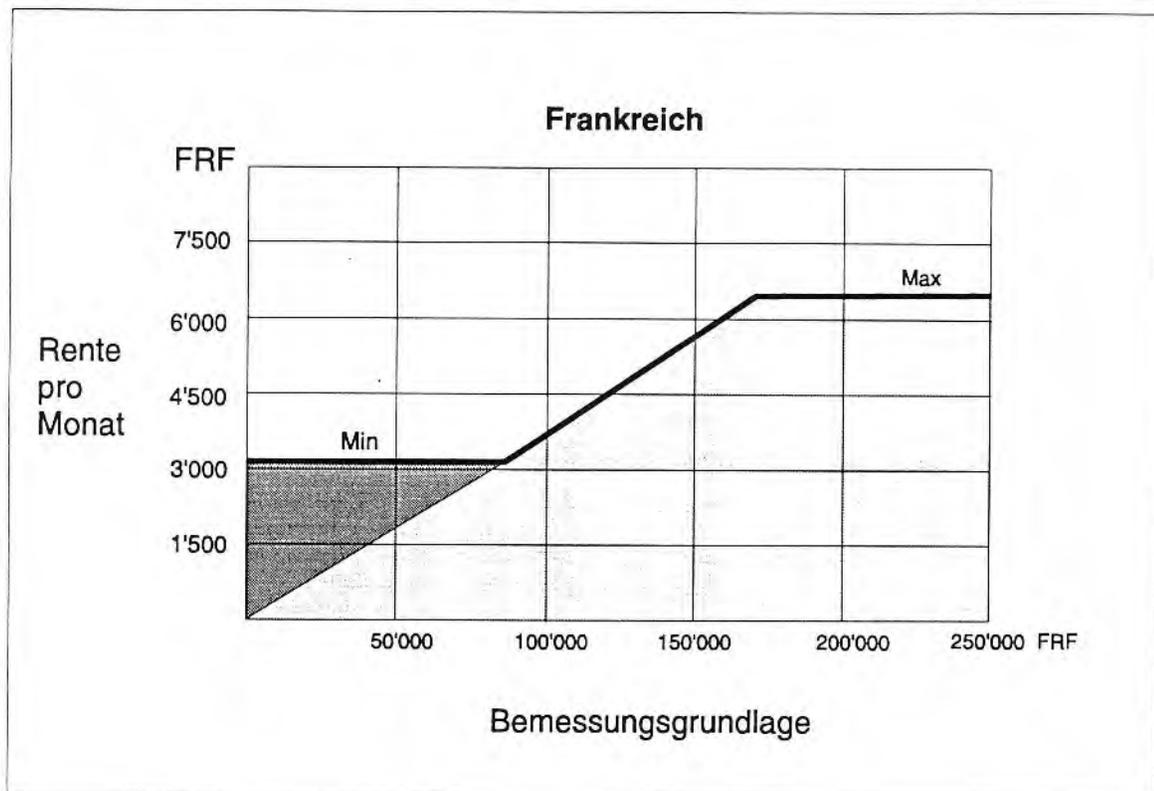
Folgende Zuschläge werden gewährt:

- Zuschlag für Verheiratete von FRF 4000.- pro Jahr
- Pflegezuschuss von 10% bei mehr als 3 minderjährigen Kindern.

Beispiel der Rentenberechnung in Frankreich für eine alleinstehende Person, die während 40 Jahren gearbeitet hat und 1996 in Pension geht:

Für die Rentenberechnung relevant ist der Durchschnitt der besten 10 Jahre (bis Jahrgang 1934). Die Einkommen werden entsprechend der Preisentwicklung aufgewertet. Wir nehmen an, die Person habe ein SAM (Durchschnittseinkommen) von FRF 147'336.- erzielt. Kann sie nun 150 Beitragsquartale vorweisen und ist bereits 65 Jahre alt, so hat sie Anspruch auf eine Renten in der Höhe von 50% des obigen Betrages, also FRF 73'668.- (ECU 11'435.-) pro Jahr.

Figur 4 illustriert die Rentenberechnung für Versicherte, welche 40 Beitragsjahre vorweisen können.



Figur 4: Rentenberechnung für alleinstehende Personen mit voller Beitragszeit in Frankreich für 1996.

Die Rentenhöhe ist im wesentlichen von den Beitragsjahren und dem erzielten Einkommen abhängig. Eine alleinstehende Person, die während 40 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist, kann 1996 eine Maximalrente von FRF 77'040.- (ECU 11'960.-) pro Jahr beziehen. Personen mit niederen Einkommen wird eine Mindestrente von FRF 37'300.- (ECU 5'790.-) bezahlt.

#### d) Dynamisierung

Jedes Jahr auf den ersten Januar wird die Rentenhöhe entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Konsumentenpreise (ohne Tabak) festgelegt und Ende Jahr entsprechend der tatsächlichen Entwicklung korrigiert. Diese Korrektur kann auch negativ sein. Die jährliche Anpassung ist somit die Summe aus voraussichtlicher Entwicklung und Korrektur des vorhergehenden Jahres.

### e) Beurteilung

Die grosse Rentenreform wurde 1993 eingeführt. Viele Übergangsbestimmungen sind zurzeit in Kraft, die 2003-2008 erfüllt sein sollten. Ausserordentliche Anpassungen werden aber vorgenommen. Grösste Änderungen sind die Heraufsetzung der Versicherungsdauer von 150 auf 160 Quartale sowie die Verlängerung der Periode, welche zur Berechnung der Bemessungsgrundlage dient, von den besten 10 auf die besten 25 Versicherungsjahre. Die Motivation für die Rentenreform ist auch in Frankreich eindeutig. Die Reform soll helfen, den Staatshaushalt zu entlasten.

Erwerbslose Perioden werden in Frankreich teilweise zur Erfüllung der Pflichtbeitragszeit angerechnet. Es erfolgt jedoch keine Berücksichtigung für die Berechnung des Durchschnittseinkommens. Dadurch verschlechtert sich die Situation vor allem für Frauen, die einen grossen Teil der Karriere der Kindererziehung widmen.

Die Renten werden der Preisentwicklung angepasst. Dadurch erfolgt in Zeiten mit Realloohnerhöhungen ein systematisches Absinken der Ersatzquote mit zunehmender Rentenbezugsdauer. Auch die Aufwertung der Einkommen früherer Jahre führt längerfristig zu einem systematischen Absinken der Ersatzquote.

### f) Quellen:

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995
- Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse, Michèle Tourne: Schriftliche Mitteilung, 21. Juni 1996
- Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse: Revalorisation des retraites, Les infos de la réglementation 23/93, Paris, 1993
- Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse: Système de revalorisation des pensions au 1er Janvier 1996, Paris, 1996

- Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse: Mesures de sauvegarde de la protection sociale, Paris, 1995

## 4.5. Italien

### a) Einleitung

Angesichts der zugespitzten wirtschaftlichen und politischen Lage anfangs der 90er Jahre in Italien, die vor allem durch eine hohe Staatsverschuldung gekennzeichnet war, wurde im Juli 1992 ein umfassendes Paket zur Sanierung des Staatshaushaltes verabschiedet. Neben verschiedenen Massnahmen wurde auch eine tiefgreifende Reform des Alterssicherungssystems beschlossen. Nach weiteren Debatten zwischen Regierung und Gewerkschaften wurde im August 1995 die „Reform Dini“ beschlossen. Das flexible Rentenalter und die neue Methode zur beitragsbezogenen Rentenberechnung stellen dabei die wichtigsten Änderungen dar. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 1996 in Kraft, wobei zur Zeit einige Übergangbestimmungen bestehen. In den folgenden Ausführungen wird im wesentlichen das neue System dargestellt. Die wichtigsten Änderungen werden illustriert und es wird auf die aktuellen Diskussionen eingegangen, auch wenn das neue System erst in ca. 35 Jahren voll zum Zuge kommen wird. Einzelheiten zum alten System können aus der Zusammenstellung im Anhang 2 entnommen werden.

### b) Typen von Altersrenten

Mit dem neuen System wird eine Vereinheitlichung der Rentenleistungen angestrebt. Damit wurde die Altersgrenze zwischen Mann und Frau ebenfalls vereinheitlicht. Die neue Altersrente ersetzt alle bisherigen Formen (normale Altersrente, vorgezogene Altersrente und Dienstaltersrente<sup>14</sup>). Von den neuen Regelungen sind diejenigen ArbeitnehmerInnen betroffen, die ab 1. Januar 1996 neu versichert sind. Für die Versicherte, die bis 31. Dezember 1995 weniger als 18 Beitragsjahre ausweisen können, gilt ein Mischsystem aus neuen und alten Regelungen.<sup>15</sup> Für alle ArbeitnehmerInnen, die

14 Im alten System bestand für öffentlich Bedienstete die Möglichkeit, bereits nach nur 20 Arbeitsjahren völlig unabhängig vom Alter eine Dienstalterspension anzutreten.

15 Im System 92 ist das Rentenalter für Frauen auf 60 und für Männer auf 65 Jahre festgesetzt. Voraussetzung für die volle Rente ist eine Mindestbeitragszeit von 20 Jahren.

zu diesem Zeitpunkt mehr als 18 Versicherungsjahre vorweisen können, gilt nach wie vor das alte System.

**Normale Altersrente:** Diese wird für Frauen und Männer ab dem vollendeten 57. Altersjahr gewährt. Der Beginn des Rentenbezugs kann frei zwischen dem vollendeten 57. und 65. Altersjahr gewählt werden. Die Höhe der Rente wächst, je später die Rente bezogen wird. Anspruch auf eine Rente hat, wer mindestens fünf Beitragsjahre vorweisen kann. Die volle Rente wird mit 37 (ab 2008 40) Beitragsjahren gewährt. Ab einer Beitragszeit von 40 Jahren wird die volle Rente unabhängig vom Lebensalter und ab dem 65. Lebensjahr unabhängig von der Höhe der einbezahlten Beiträge gewährt.

### c) Rentenberechnung

Im alten System wird die einkommensbezogene Rentenberechnung angewandt. Die Bemessungsgrundlage sollte mit der Reform 92 von den letzten fünf Jahren der Erwerbstätigkeit schrittweise auf die gesamte Erwerbsbiographie ausgedehnt werden. Mit dem neuen System wurde ein Wandel von der einkommensbezogenen zur **beitragsbezogenen Berechnungsmethode** eingeleitet. Zur Berechnung der Jahresrente werden die akkumulierten und verzinsten jährlichen Beitragszahlungen mit einem versicherungsmathematischen Umwandlungsfaktor, dem Transformationskoeffizienten, multipliziert.

#### **Berechnungsformel:**

Die Rentenberechnung erfolgt in Italien neu nach folgender Formel<sup>16</sup>:

$$\text{Altersrente} = \text{Bemessungsgrundlage} * \text{Transformationskoeffizient}$$

#### **Bemessungsgrundlage:**

Die Bemessungsgrundlage wird aus der Summe der jährlich aufgewerteten Beiträge (33% des Bruttoeinkommens für Arbeiter und Angestellte, 20% für Selbstständige) ermittelt.

---

<sup>16</sup> Die alte Berechnungsformel ist im Anhang 2 ersichtlich.

**Transformationskoeffizient:**

Der Transformationskoeffizient variiert entsprechend dem Alter der Versicherten:

Alter	Transformationskoeffizient
57	0.04720
58	0.04860
59	0.05006
60	0.05163
61	0.05334
62	0.05514
63	0.05706
64	0.05911
65	0.06136

Der Koeffizient wird alle 10 Jahre abhängig von der demographischen Entwicklung (Lebenserwartung) und den Veränderungen des BIP<sup>17</sup> neu bestimmt.

**Aufwertung zurückliegender Einkommen:**

Die jährlichen Beitragszahlungen werden verzinst und gemäss der Entwicklung des BIP und der Lebenshaltungskosten (5-Jahresmittel) aufgewertet. Dieser Aufwertungsfaktor wird vom Statistischen Zentralamt errechnet (Beispiel dazu im Anhang 7).

**Minimalrente:**

Für Personen, die nach dem 1. Januar 1996 eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, wurden alle bisherigen Bestimmungen über eine Mindestrente gestrichen. Die neuen beitragsbezogenen Renten können durch einen Teilbetrag des „assegno sociale“ aufgebessert werden. Diese Sozialunterstützung wird allen bedürftigen StaatsbürgerInnen gewährt, die in Italien leben und das 65. Altersjahr vollendet haben. Sie beträgt 1996 jährlich 6.607 Mio. Lire (ECU 3'460.-) und wird aus Steuermitteln finanziert. Sie wird um maximal 50% gekürzt, wenn die Person in einer durch die öffentliche Hand finanzierten Einrichtung lebt.

---

17 BIP = Bruttoinlandsprodukt

**Maximalrente:**

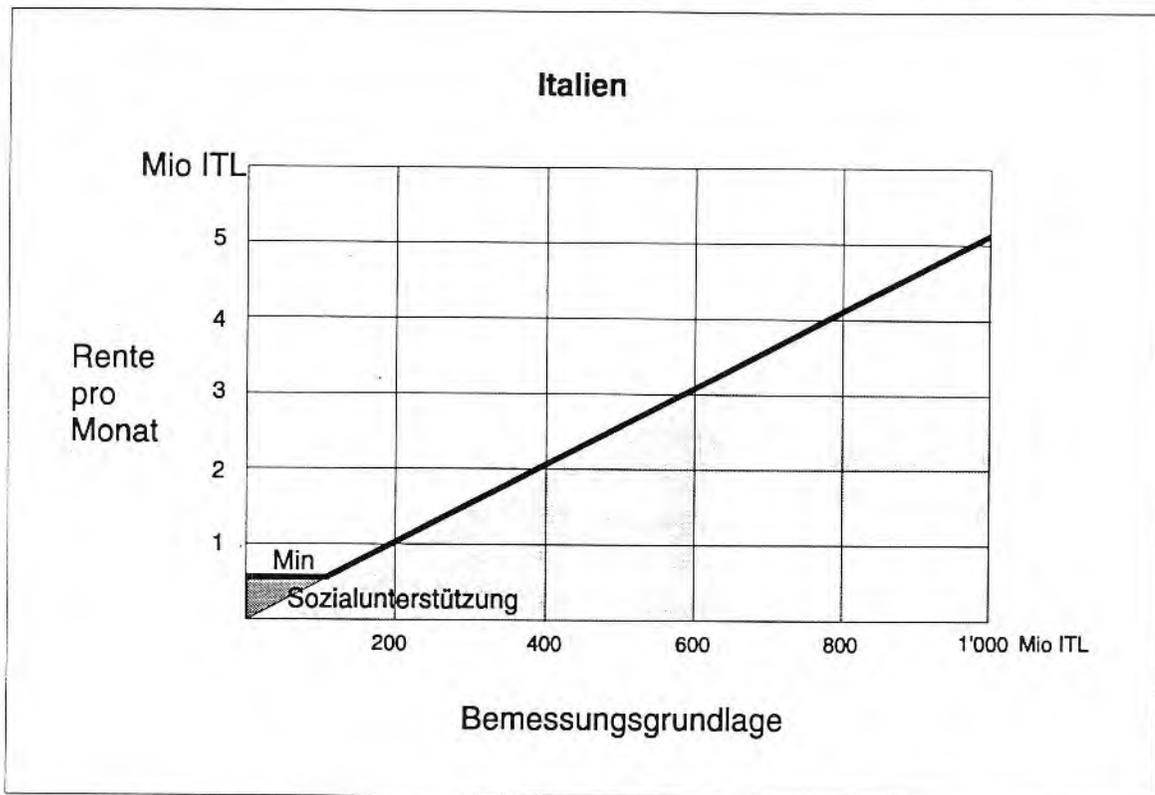
Für die Beitragsleistungen gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit jährlich 132 Mio. Lire (ECU 69'160.-). Darüber hinaus gehende Beiträge werden für die Rentenberechnung nicht berücksichtigt.

**Anrechnungszeiten:**

Beitragslose Zeiten (sogenannte figurative Zeiten) werden wie folgt angerechnet: Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Aus- und Weiterbildung, der Forschung, unregelmässiger oder saisoneller Beschäftigung sind insgesamt 3 Jahre anrechenbar. Erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf Vorverlegung des Rentenalters im Vergleich zum gesetzlichen Rentenalter (4 Monate pro Kind bis zu maximal 12 Monaten oder als Alternative, Erhöhung des Transformationskoeffizienten um 1 Jahr für 1 oder 2 Kinder und um 2 Jahre für 3 und mehr Kinder). Im Fall körperlich sehr anspruchsvoller Arbeiten (welche vom italienischen Parlament noch zu bestimmen sind) wird der Rentenanspruch um 1 Jahr vorverschoben oder alternativ dazu kann pro 6 Monate Beschäftigung der Transformationskoeffizient um 1 Jahr erhöht werden.

Beispiel für die Rentenberechnung in Italien für eine alleinstehende Person, die einen Rentenanspruch ausschliesslich nach dem neuen beitragsbezogenem System besitzt:

Die Summe der Beitragsleistungen, die jährlich mit dem vom Statistischen Zentralamt berechneten Aufwertungsfaktor (5 Jahresmittel des Zinsniveaus sowie des Wachstums von BIP und Landesindex der Konsumentenpreise) aufgewertet werden, bilden ein individuelles Kapital (siehe Anhang 7). Die Person hat während 10 Jahren insgesamt ein Kapital von 194,077 Mio. Lire erreicht. Geht sie mit nun mit 65 Jahren in den Ruhestand, wird dieser Betrag mit dem Transformationskoeffizienten von 0.06136 multipliziert, was eine jährliche Rente von 11.9 Mio. Lire (ECU 6235.-) ergibt (siehe auch Anhang 7).



**Figur 5:** *Rentenberechnung für alleinstehende Personen mit voller Beitragszeit in Italien. Die Rentenhöhe ist im wesentlichen vom Zeitpunkt des Rentenbezuges und der einbezahlten Beiträge (= Bemessungsgrundlage) abhängig. Eine alleinstehende Person, die während 40 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist, kann beim Rentenbezug eine jährliche Maximalrente von 6,136% der einbezahlten Beiträge beziehen. Niedrige Renten werden durch einen Teilbetrag des Assegno sociale auf einen Betrag von jährlich 6.607 Mio. Lire (ca. ECU 3480.-) aufgebessert. Höchstrenten werden indirekt durch die jährliche Beitragsbemessungsgrenze von 132 Mio. Lire bestimmt.*

#### d) Dynamisierung

Die Renten werden nach dem neuen System alljährlich an die Inflationsrate (gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst.

#### e) Beurteilung

Eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen des neuen Rentensystems ist zurzeit noch nicht möglich, da einerseits eine Reihe wichtiger Dekrete noch durch die Regierung verabschiedet werden muss und andererseits die Übergangsfristen sehr lang sind. Erst wenn keine Versicherte nach dem

Mischsystem mehr bewertet werden, kommt das neue Rentensystem vollständig zur Anwendung. Folgende interessante Aspekte des neuen Systems sind trotzdem bereits sichtbar geworden:

- Nach der Verabschiedung der erforderlichen Gesetzesdekrete werden berufsgruppenspezifische Ungleichheiten aufgehoben.
- Es erfolgt eine engere Bindung der Auszahlungen an die geleisteten Beiträge (Verstärkung des Versicherungselementes).
- Die Aufhebung der Mindestrente und die Umwandlung der Sozialrente in eine Sozialhilfeleistung bedeutet eine Abkehr vom Gedanken der Grundversicherung.
- Durch die sehr niedrige Mindestbeitragszeit von nur fünf Jahren werden viele Frauen ab dem 65. Altersjahr eine Rente erhalten, diese wird aber durch den Wegfall der Regelung der Mindestrente sehr niedrig ausfallen.

Die Perioden ohne Einkommen werden in Italien im zukünftigen System nur für das Erreichen der vorgeschriebenen Versicherungsjahre berücksichtigt. Dadurch ergeben sich insbesondere für kindererziehende Frauen Nachteile, da die Rente vom Beitragskapital abhängig ist.<sup>18</sup>

Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung auf Basis der Entwicklung der Lebenshaltungskosten führt mit zunehmender Rentenbezugsdauer zu einem Absinken der Ersatzquote. In die gleiche Richtung dürften die allzehnjährlichen Anpassungen der Transformationskoeffizienten gemäss der Entwicklung der Lebenserwartung und des BIP wirken.

## f) Quellen

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995

---

<sup>18</sup> Dieser Nachteil wird teilweise wieder dadurch aufgehoben, dass für ein bis zwei Kinder bzw. für drei und mehr Kinder der Transformationskoeffizient um eine bzw. zwei Stufen verbessert wird.

- Soziale Sicherheit: Die Reform des Alterssicherungssystems in Italien, Fachzeitschrift für die Sozialversicherung 4/1996, Wien, 1996
- Repubblica Italiana: Legge 8 agosto 1995, n. 335, Istituto Nazionale della Previdenza, Roma, 1995

## 4.6. Schweden

### a) Einleitung

Nach zahlreichen Untersuchungen und Diskussionen hat das schwedische Parlament 1994 eine im Land als radikal bezeichnete Rentenreform in die Wege geleitet. Die definitiven Details stehen aber immer noch zur Diskussion. Hauptziele der Reform sind:

- Die Leistungen sollen stärker mit dem Wirtschaftswachstum verbunden werden.
- Die Verbindung zwischen dem im Arbeitsleben erzielten Einkommen und den Renten soll verstärkt werden.
- Die Sparquote soll erhöht und die höhere Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Im folgenden wird neben dem bisherigen System auch das **neue System** dargestellt, auch wenn sich dessen Einführung erst auf RentenbezügerInnen ab dem Jahrgang 1954 bezieht und noch viele Bestimmungen offen sind.

### b) Typen von Altersrenten

**Normale Altersrente:** Diese wird ab 65 Jahren gewährt. Mit der Reform wird das Ruhestandsalter (ab dem Jahr 2000) flexibel ab 61 Jahren für Männer und Frauen. Das Recht, bis zum Alter von 67 Jahren arbeiten zu dürfen, soll rechtlich fixiert werden.

**Vorgezogene Rente:** Im alten System ist es möglich, den Eintritt in den Ruhestand zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr frei zu wählen, wobei Anpassungen in der Rentenhöhe eintreten. Für vorgezogene Renten verringert sich der Rentensatz um 0.5% für jeden Monat, der bis zum 65. Lebensjahr fehlt. Beim Aufschub des

Rentenbezugs (bis 70) erhöht sich die Rente ab dem Alter von 65 Jahren für jeden Monat um 0.7%.

Teilrente: Es ist möglich, Teilzeitarbeit ab 60 mit einer Rentenzahlung zu kombinieren, wobei die Rente mindestens 65% des Einkommensausfalls beträgt.

### c) Rentenberechnung

Die Rente setzt sich im bisherigen System aus der Grundrente und der einkommensabhängigen Zusatzrente zusammen.

#### Grundrente (GR):

$$GR = 0.96 \text{ (bzw. } 1.57) * (\text{Bemessungsgrundlage } -2\%) * x/40$$

mit x = Jahre Wohnsitz in Schweden

Die volle Grundrente macht 96% der reduzierten Bemessungsgrundlage für Alleinstehende und Verheiratete mit EhegatteInnen unter 65 aus. Sind beide Ehepartner im Rentenalter, so beläuft sich die Grundrente auf 157% der reduzierten Bemessungsgrundlage. Die sogenannte allgemeinen Bemessungsgrundlage wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Konsumentenpreise neu festgelegt und beträgt 1996 SEK 36'200.- (ECU 4360.-). Derzeit werden die Renten nach einer reduzierten Bemessungsgrundlage (-2%) berechnet. Wer mindestens seit 40 Jahren in Schweden ansässig ist oder 30 Jahre gearbeitet hat, hat Anspruch auf die volle Grundrente. Für jedes fehlende Jahr reduziert sich die Rente um 1/40. RentnerInnen, die keine oder eine nur sehr niedrige Zusatzrente beziehen, erhalten einen Rentenzuschuss von maximal 105,5% der reduzierten Bemessungsgrundlage.

**Zusatzrente (ZR):**

Für die Zusatzrente wird das Durchschnittseinkommen der 15 besten Verdienstjahre genommen. Alle Teile der Jahreseinkommen, welche das 7.5-fache der allgemeinen Bemessungsgrundlage überschreiten, bleiben unberücksichtigt. Die volle Zusatzrente (= 60% des Durchschnittes der 15 besten Jahre) erhält, wer 30 Jahre (aber mindestens 3 Jahre) ein anrechenfähiges Einkommen erzielt hat. Sonst verringert sich die Zusatzrente für jedes Jahr um 1/30.

$$ZR = 0.6 * (\text{Durchschnitt der besten 15 Jahre}) * x/30$$

mit x = Versicherungsjahre

**Neues System:**

Die Grundrente bleibt im neuen System erhalten und soll dem Existenzminimum entsprechen. Das System der Zusatzrente wird in Zukunft geändert. Das Rentenniveau wird beim Eintritt in den Ruhestand auf der Grundlage aller lohnindexierten Beiträge und einer durchschnittlichen Lebenserwartung jedes Jahrgangs ab 61 Jahren berechnet. Die Renten werden dann gemäss der Lohn- und nicht wie bisher der Preisentwicklung indexiert. Die gesamten während der beruflichen Tätigkeit erzielten Einkommen werden der Berechnung der Renten zugrunde gelegt werden.

$$\text{Rente im neuen System} = 0.6 * (\text{Durchschnitt des gesamten aufgewerteten Lebenseinkommens}) / \text{Lebenserwartungsfaktor}$$

Für Personen mit Jahrgang 1953 oder älter wird eine Mischregel aus den beiden Systemen angewendet, so dass das neue System erst im Jahre 2015 vollständig greifen wird.

Alle Unterstützungsbeiträge wie Rehabilitationsbeiträge, Elterngeld oder Studienbeihilfen werden in die Rentenberechnung einbezogen wie normales Einkommen und Einkommensdauer.

Zusätzlich zu den Renten kann auch noch ein Kinderpflegezuschuss, eine Behindertenzulage, ein Mietzuschuss oder ein Rentenzuschuss bei niedriger Rente gewährt werden.

**Minimalrente:**

Wer nur Anspruch auf die Grundrente hat, erhält einen kommunalen Mietzuschuss und einen Rentenzuschuss. Der Rentenzuschuss beträgt höchstens 105.5% der reduzierten Bemessungsgrundlage, was für 1996 einen Betrag von knapp SEK 37'430.- (ECU 4'505.-) pro Jahr ausmacht.

**Maximalrente:**

Volle Grundrente plus Zusatzrente bis zum 7.5-fachen der Bemessungsgrundlage. Für eine Maximalrente muss man mindestens 40 Jahre in Schweden ansässig gewesen sein und mindestens 30 Jahre (im neuen System 42 Jahre) ein Einkommen über der Bemessungsgrundlage gehabt haben.

Beispiel der Rentenberechnung im alten System Schwedens für eine alleinstehende Person, die während 40 Jahren gearbeitet und immer über der Obergrenze verdient hat:

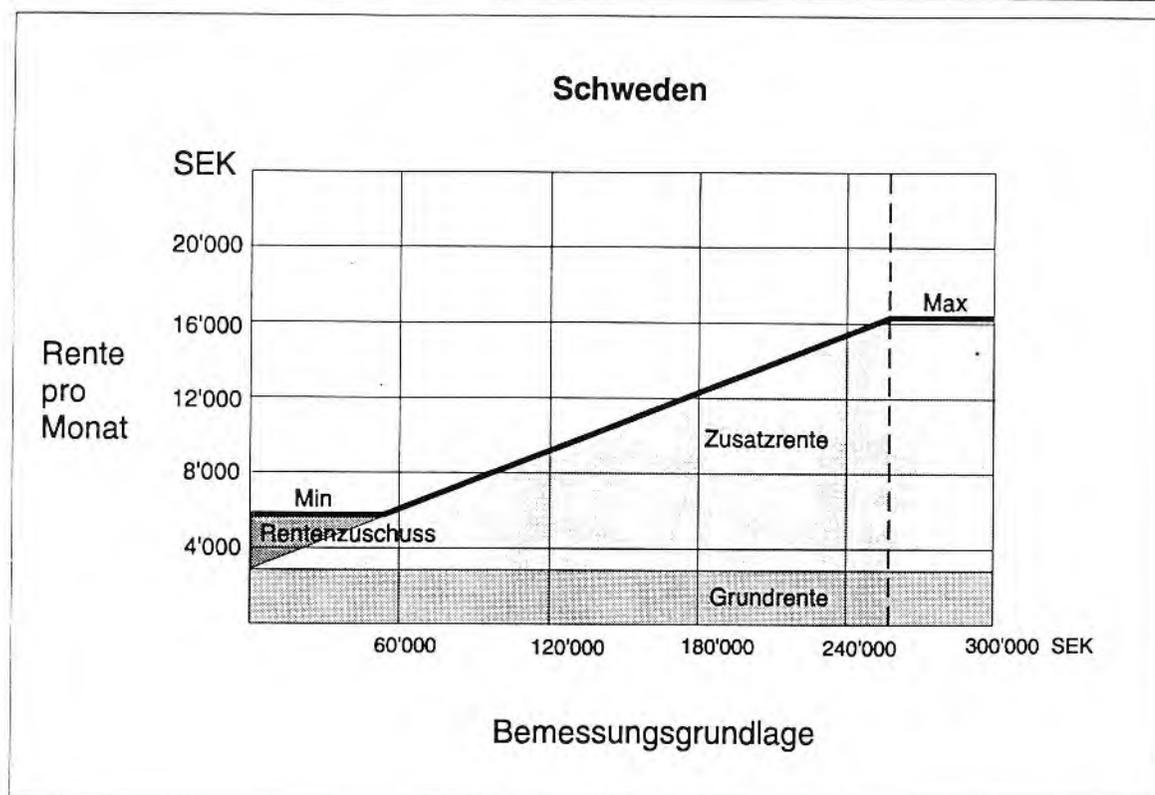
Die Grundrente beträgt  $0.96 * (\text{SEK } 36.200.- - 0.02 * 32.200.-) * 40/40 = \text{SEK } 34.057.-$ .

Durchschnittseinkommen der 15 besten Jahre (max 7.5 \* Bemessungsgrundlage)

$$= \text{SEK } 271.500.- * 0.6 * 30/30 = \text{SEK } 162'900.-$$

Die Rente beläuft sich für das Jahr somit auf total **SEK 197.000.- (ECU 23'715.-)** pro Jahr.

Figur 6 illustriert die Berechnung der monatlichen Renten in Abhängigkeit des Einkommens in Schweden gemäss dem aktuellen System:



Figur 6: Rentenberechnung für alleinstehende Personen mit voller Beitragszeit von 30 Jahren in Schweden für 1996.

Die Rentenhöhe ist im wesentlichen von den in Jahren mit Wohnsitz in Schweden und den dem erzielten Einkommen abhängig. Eine alleinstehende Person, die während 30 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist, kann 1996 eine monatliche Maximalrente von SEK 16'400.- (ECU 1975.-) beziehen. Bei kleiner Zusatzrente wird ein Rentenzuschuss bis zu knapp SEK 6'000.- (ECU 720.-) bezahlt.

#### d) Dynamisierung

Die Bemessungsgrundlage für die Grundrente richtet sich nach der Preisentwicklung und wird jährlich neu festgesetzt. Mit dem neuen System werden die Zusatzrenten neu jährlich an die Lohnentwicklung angepasst.

#### e) Beurteilung

Die Überarbeitung des Rentensystems hat zu weitreichenden Änderungen geführt. 90 Prozent der Beiträge sollen weiter in das bestehende Umlagesystem fließen. Die übrigen 10 Prozent sollen für

eine **vollkapitalisierte Zusatzrente** auf der Grundlage von Einzelkonten verwendet werden. Das neue System bringt einige Verschlechterungen für die RentenbezügerInnen. Einzige Verbesserung ist die Änderung des Systems der Rentenanpassung vom Preisindex-orientierten zum Lohnindex-orientierten System. Die neuen Regelungen wurden mit dem notwendigen Handlungsbedarf bezüglich Sparmassnahmen begründet.

Schweden verfügt über eine Altersfürsorgeeinrichtung, die neben Grundrente und Zuschuss zur Grundrente viele andere Sozialleistungen wie Mietzuschüsse oder Haus- und Krankenpflege beinhaltet. Weil die Beitragsdauer für das Recht auf eine volle Zusatzrente nur 30 Beitragsjahre umfasst und die Bemessungsgrundlage auf den besten 15 Jahren beruht, haben Perioden ohne Einkommen einen kleineren Stellenwert als in anderen Ländern.

Die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung wie sie im bisherigen System erfolgte, führte mit zunehmender Rentenbezugsdauer zu einem Absinken der Ersatzquote. Mit dem neuen System erfolgt die Anpassung gemäss der Lohnentwicklung, was das systematische Absinken der Ersatzquote verhindert. Die Berücksichtigung des Lebenserwartungsfaktors bei der Rentenberechnung führt längerfristig jedoch zu einem Absinken der Ersatzquote bei der Rentenfestsetzung.

#### f) Quellen:

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995
- Das Schwedische Institut: Sozialversicherungssystem, Stockholm, 1996
- Das Schwedische Institut: Die Sozialversicherung in Schweden, Stockholm, 1994
- Das Schwedische Institut: Altersfürsorge in Schweden, Stockholm, 1992

## 4.7. Finnland

### a) Einleitung

Die Altersrente in Finnland setzt sich aus zwei Elementen zusammen, der **Volksrente**, die rein vom Wohnsitz in Finnland abhängt, und der beschäftigungsabhängigen **Erwerbsrente**.

### b) Typen von Altersrenten

Wie in den meisten Ländern sind auch in Finnland drei verschiedene Arten von Altersrenten eingeführt:

**Normale Altersrente:** Wird ab 65 Jahren für Frauen und Männer gewährt. Voraussetzung für die Volksrente ist, dass man/frau mindestens drei Jahre Wohnsitz in Finnland vorweisen kann.

**Vorgezogene Rente:** Wird ab dem Alter von 60 Jahren gewährt. Pro vorgezogenes Jahr sinkt die Rente um 6%. Diese Kürzung bleibt über das 65. Altersjahr hinaus bestehen. Der Rentenbezug kann auch über das 65. Altersjahr hinausgezögert werden. Die Rente erhöht sich dann um 1% pro Monat.

**Teilrente:** Eine Teilrente kann bereits ab 58 Jahren bezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeitszeit auf 16 - 28 Stunden pro Woche und der Lohn auf 37 - 70% reduziert wird. Die Teilrente beträgt dann 50% des Lohnausfalls.

### c) Rentenberechnung

#### **Volksrente:**

Die Volksrente besteht aus einem Grundbetrag und einer Zulage zum Grundbetrag, die bei niedriger Erwerbsrente gewährt wird:

- **Grundbetrag:**

Dieser beträgt 1996 FIM. 446.- (ECU 77.-) pro Monat. Die Zahlung des vollen Grundbetrages

setzt voraus, dass der Empfänger im Alter von 16 bis 65 Jahren 40 Jahre Wohnsitz in Finnland hatte. Andernfalls wird die Rente gekürzt.

- **Zulage zum Grundbetrag 1996:**

Der volle Satz liegt zwischen FIM. 1'681.- (ECU 289.-) und FIM. 2'086.- (ECU 359.-) pro Monat, abzüglich 50% der Erwerbsrente. Eine Angleichung erfolgt entsprechend der Dauer des Wohnsitzes in Finnland.

Die Zahlung der vollen Volksrente setzt voraus, dass der Empfänger im Alter von 16 bis 65 Jahren 40 Jahre oder (bei vorgezogenem Rentenbezug) mind. 80% der Zeit zwischen dem Alter von 16 und dem Rentenbeginn seinen Wohnsitz in Finnland hatte. Andernfalls wird die Rente gekürzt. Gekürzt wird die Volksrente auch um je eine halbe Einheit pro ganze Einheit Erwerbsrente (vgl. unten).

### **Erwerbsrente:**

Die Erwerbsrente hängt im wesentlichen von der Dauer der Arbeitsperiode und dem Verdienst ab. Angestrebt wird eine maximale Ersatzquote von 60% des versicherungspflichtigen Einkommens nach 40 Jahren. Jedes Erwerbsjahr unter dem Alter von 60 Jahren wird mit 1.5% gewichtet, solche über 60 Jahren mit 2.5%:

$$\begin{aligned} \text{Erwerbsrente} = & 0.015 * \text{Versicherungsdauer} * \text{Bemessungsgrundlage (unter 60)} + \\ & 0.025 * \text{Versicherungsdauer} * \text{Bemessungsgrundlage (über 60 J.)} \end{aligned}$$

Das Einkommen, auf dem die Rente basiert, wird aus den Durchschnittsverdiensten der letzten 10 Jahre jeder Beschäftigungsperiode (Perioden zwischen Karrierenunterbrüchen) berechnet. Ist eine Beschäftigungsperiode kürzer als 10 Jahre, wird der Verdienst aller Jahre dieser Beschäftigungsperiode einbezogen. Jahre mit jeweils sehr tiefem Verdienst (weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes z. Bsp. wegen Krankheit, Studium oder familiären Angelegenheiten) werden weggelassen. Insgesamt kann aber nur ein Drittel aller Jahre vernachlässigt werden. Diese Berechnung hat auf 1. Januar 1996 geändert. Früher wurde der Schnitt der letzten 4 Jahre genommen.

### **Minimalrente:**

Das finnische Rentensystem arbeitet nicht mit Minimalrenten. Die Grundrente kann jedoch als Minimalrente bezeichnet werden, wenn eine Person während 40 Jahren in Finnland gelebt hat.

**Maximalrente:**

Im finnischen Rentensystem gibt es ebenfalls keine Maximalrente, da für das den Renten zugrundeliegende Einkommen kein vorgeschriebenes Limit existiert. Der Höchstbetrag der Rente entspricht jedoch maximal 60% des Einkommens. Dieser Satz gilt für die Renten beider Systeme (Volksrente und Erwerbsrente) zusammen.

**Zulagen:**

**Pflegegeld:** Es gibt 3 Kategorien von Pflegegeldern: ECU 48.-, ECU 120.- bzw. ECU 240.- pro Monat. Diese werden gezahlt bei Kosten für die häusliche Pflege oder bei anderen durch Krankheit oder Unfall verursachten Sonderausgaben.

**Wohngeld für RentnerInnen:** Kann für Rentenempfänger mit Wohnsitz in Finnland gewährt werden. Die Höhe wird unter Berücksichtigung des Einkommens, der Wohnkosten und anderer Faktoren festgelegt.

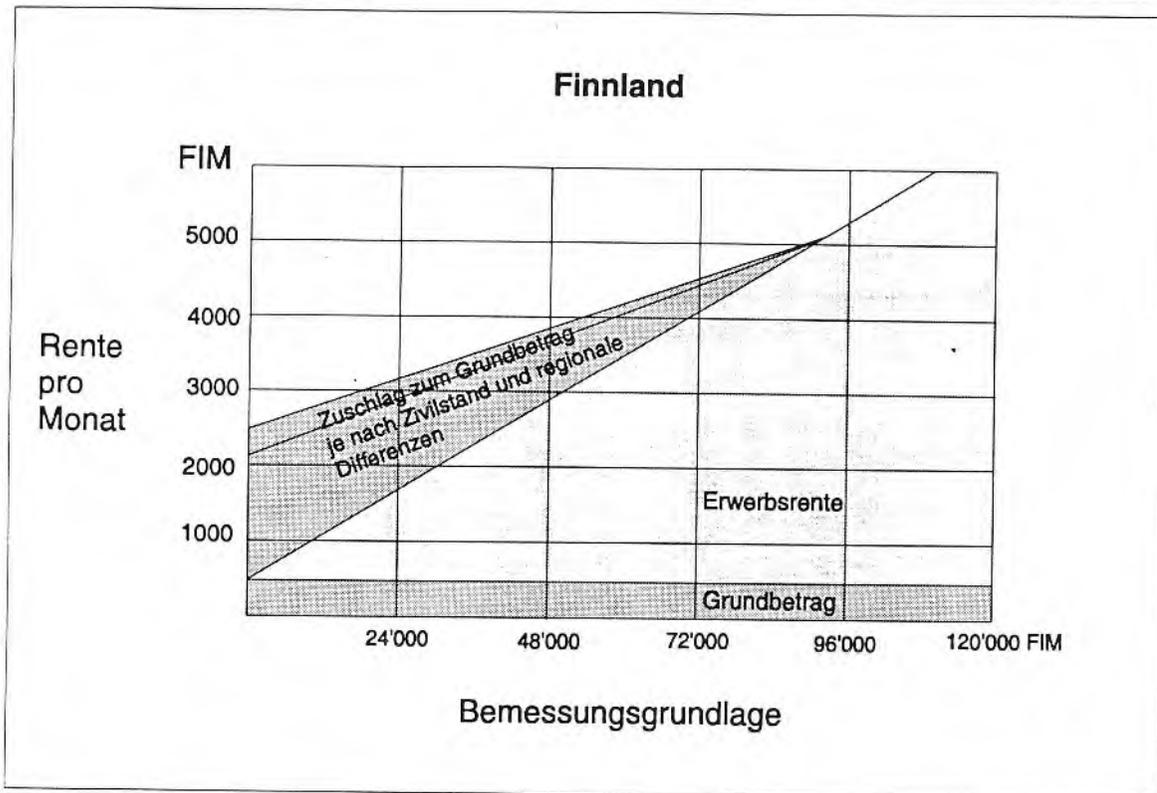
Beispiel der Rentenberechnung in Finnland für eine alleinstehende Person, welche während 40 Jahren einer Beschäftigung in Finnland nachgegangen ist:

**Volksrente:** Der Grundbetrag liegt 1996 in der Höhe von FIM. 446.- pro Monat. Für die Zulage zum Grundbetrag wird bei einer Wohnsitzdauer von 40 Jahren ein Betrag von FIM. 2086.- abzüglich 50% der Erwerbsrente zugesprochen.

**Erwerbsrente:** Versicherungszeiten unter 60 Jahren werden mit 1.5%, Zeiten über 60 Jahren mit 2.5% der Bemessungsgrundlage gewichtet. Bei einem Durchschnittsverdienst über alle Beschäftigungsperioden von FIM. 8000.- pro Monat ergibt sich eine Erwerbsrente von maximal 60% von 8000 = FIM. 4800.- pro Monat.

**Totale Rente:** Durch die hohe Erwerbsrente fällt die Zulage zum Grundbetrag weg. Insgesamt beträgt die Rente somit FIM. 446.- + 4800.- = **FIM. 5246.- (ECU 900.-) pro Monat.**

Figur 7 illustriert das Rentensystem Finnlands:



*Figur 7: Die Rente setzt sich in Finnland aus dem wohnsitzabhängigen Grundbetrag, dem Zuschlag zum Grundbetrag und der Erwerbsrente zusammen. Die Rentenhöhe ist im wesentlichen vom Wohnsitz in Finnland und dem erzielten Einkommen abhängig. Eine alleinstehende Person, die während 40 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist, erhält eine Rente in der Höhe von 60% der Bemessungsgrundlage. Neben dem Grundbetrag wird bis zu einer Grenze von FIM. 5160.- (ECU 965.-) ein Teil des Zuschlags zum Grundbetrag bezahlt*

#### d) Dynamisierung

Die Anpassung der **Volksrente** an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt gemäss der Entwicklung des Konsumentenpreis-Indexes.

Bei der **Erwerbsrente** erfolgt die Anpassung gemäss den Änderungen des Preisdurchschnitts (COL-Index<sup>19</sup>) und der Lohnentwicklung (E-Index<sup>20</sup>), wobei zwischen vorgezogenen und normalen Altersrenten unterschieden wird:

19 COL-Index: Konsumentenpreisindex

20 E-Index: Lohnindex

- 
- Vorgezogene Renten:  $TEL\text{-Index}^{21} = 0.5 \cdot COL\text{-Index} + 0.5 \cdot E\text{-Index}$
  - Altersrenten:  $TEL\text{-Index} = 0.8 \cdot COL\text{-Index} + 0.2 \cdot E\text{-Index}$

Es erfolgt eine jährliche Anpassung. Für den Übergang 1995/1996 betrug der Volksrentenindex: 0.3 und der Erwerbsrentenindex: 2.8 bzw. 1.5 (je nach Rentenart).

### e) Beurteilung

Das neue Rentensystem ist seit 1996 in Kraft. Die Hauptänderungen betreffen erstens die Heraufsetzung der Anrechnungszeiten vom Durchschnitt der letzten 4 auf die letzten 10 Jahre und zweitens die Verlagerung der Gewichtung bei der Berechnung des TEL-Indexes für die Anpassung der Altersrenten von 0.5/0.5 zu 0.8/0.2 zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung der Preisentwicklung. Durch die dadurch abgeschwächte Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung konnte eine Kostenreduktion erzielt werden. Weitere kleinere Änderungen sind für 1997/98 geplant. In der Volksrente sollen der Grundbetrag und die Zulage zu einer einzigen Volksrente kombiniert werden.

Im finnischen Rentensystem haben (kürzere) Perioden ohne Einkommen keinen Einfluss auf die Rentenberechnung. Insgesamt kann ein Drittel aller Beitragsjahre für die Berechnung der Bemessungsgrundlage vernachlässigt werden.

Die Anpassung der Erwerbsrente an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt zu einem grossen Teil gemäss der Preisentwicklung. Dadurch kommt es zu einem Absinken der Ersatzquote mit zunehmender Rentendauer.

### f) Quellen:

- Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996
- ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995

---

21 TEL-Index: Mischindex, der im finnischen Arbeitnehmerrentengesetz (TEL) geregelt wird

- 
- Zentralanstalt für Rentenschutz: Beschäftigten-Renten-System Finnland, Helsinki, 1994
  - Die Zentralanstalt für Rentenschutz: Die Beschäftigtenrente ausländischer Staatsangehöriger in Finnland 1995, Helsinki, 1995
  - Ministry of Social Affairs and Health, M.-T. Mäkiranta: Schriftliche Auskunft vom 7. 6. 1996

## 4.8. Schweiz

### a) Einleitung

Als Referenz zu den bisher vorgestellten Ländern wird auch das in der Schweiz angewendete Rentensystem vorgestellt. Das heutige System der Alterssicherung beruht auf einer 3-Säulen-Konzeption, wobei die erste Säule die Existenzsicherung garantieren soll, die 2. Säule die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen soll und die 3. Säule mit der privaten Altersvorsorge die Deckung der zusätzlichen individuellen Bedürfnisse umfasst.

Die erste Säule besteht aus den eigentlichen staatlichen Versicherungen AHV/IV und den Ergänzungsleistungen. Die zweite Säule besteht aus der für Arbeitnehmer obligatorischen und für Selbstständigerwerbende freiwilligen beruflichen Vorsorge BVG (Säule 2a) und der freiwilligen überobligatorischen Vorsorge (Säule 2b).

Am 1. Januar 1997 wird die 10. AHV-Revision in Kraft treten. Dabei werden Männer und Frauen weitgehend<sup>22</sup> gleichgestellt. Jede Person erhält neu unabhängig vom Zivilstand eine eigene Rente (sogenanntes „Splitting“). Das Erwerbseinkommen, das für die Höhe der späteren Rente massgebend ist, wird während der Zeit, in denen die Personen verheiratet sind, je zur Hälfte dem individuellen Konto der Ehegatten gutgeschrieben.

Im folgenden wird nur auf die erste Säule eingegangen.

---

22 Abgesehen vom Rentenalter und bei Witwen- bzw. Witwerrenten

## b) Typen von Altersrenten

In der Schweiz wird das Rentenalter der Frauen mit der AHV-Revision auf 64 Jahre angehoben. Neu wird auch ein Rentenvorbezug und -aufschub möglich werden:

**Normale Altersrente:** Wird für Frauen ab dem 64. und für Männer ab dem 65. Altersjahr gewährt. Das heutige Rentenalter für Frauen von 62 Jahren wird bis zum Jahr 2005 schrittweise angehoben. Die Beitragsdauer beträgt somit für die Männer 44 und für die Frauen 41 (neu 43) Jahre.

**Rentenvorbezug und -aufschub:** Neu ab dem 1. 1. 1997 wird ein Vorbezug der Renten möglich sein. Für Frauen ist die Altersgrenze dabei auf 62 Jahre angesetzt, für Männer auf 63 Jahre. Der Vorbezug wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Rente verbunden. Die Kürzung beträgt für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 3.4% pro Vorbezugsjahr. Für die jüngeren Frauen sowie für alle Männer werden die Renten um 6.8% pro Vorbezugsjahr gekürzt. Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit des Rentenaufschubs eingeführt: Der Rentenbezug kann neu maximal 5 Jahre über das normale Rentenalter hinausgeschoben werden. Für ein Jahr Aufschub erhöht sich die Rente um 5.2%, für 2 Jahre um 10.8%, für 3 Jahre um 17.1%, für 4 Jahre um 24% und für 5 Jahre um 31.5%.

## c) Rentenberechnung

Voraussetzung für die volle Rente ist eine vollständige Beitragsdauer. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine versicherte Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Vollendung des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter AHVG). Wird die erforderliche Beitragszeit für den Anspruch auf die volle Rente von 41 Jahren (Frauen) resp. 44 Jahren (Männer) nicht erreicht, werden die Renten um 2.27% pro Jahr gekürzt (Art. 52 AHVV).

Neben der Beitragsdauer erfolgt die Berechnung der Rente nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Versicherten. Dieses besteht aus der Summe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens und dem Durchschnitt der Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften.

**Erwerbseinkommen:**

Das Erwerbseinkommen wird ermittelt, indem die aufgewertete Summe der Erwerbseinkommen durch die Beitragsdauer geteilt wird.

**Aufwertung:**

Die Einkommen zurückliegender Jahre werden mit dem eintrittsabhängigen Aufwertungsfaktor multipliziert (Art. 51bis AHVV). Die Aufwertungsfaktoren werden jährlich festgesetzt, indem der Mischindex durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Rentenbeginns geteilt wird. Der Mischindex entspricht dem Mittelwert des durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erarbeiteten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise. Er berücksichtigt somit die Lohn- und Preisentwicklung gleichmässig.

**Gutschriften:**

Für die Erziehungsarbeit werden neu **Erziehungsgutschriften** gewährt. Die Berechtigung dafür beginnt mit der Geburt des 1. Kindes und endigt mit dem Jahr, in welchem das letzte Kind 16 Jahre alt wird. Die Erziehungsgutschrift wird nicht pro Kind, sondern pro Jahr angerechnet. Die Höhe der Gutschrift beträgt mit CHF 35'820.- (ECU 23'025.-) das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs.

Ebenfalls neu werden **Betreuungsgutschriften** für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitglieder im gleichen Haushalt gewährt. Die Höhe der Gutschrift beläuft sich ebenfalls auf das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs.

Die verschiedenen Gutschriften können nicht gleichzeitig gewährt werden.

**Berechnungsformel:**

Die monatliche einfache Altersrente setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

- einem Bruchteil des Mindestbetrages der einfachen Altersrente (fester Rententeil) und
- einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Rententeil).

Mit der neuen Rentenformel, welche 1993 mit dem ersten Teil der 10. AHV-Revision provisorisch und 1997 mit der Einführung der gesamten 10. AHV-Revision definitiv implementiert wird, erfolgt die Rentenberechnung für tiefere und höhere Einkommen mit unterschiedlichen Koeffizienten:

- Für massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen unter (oder gleich) dem 36fachen Mindestbetrag der einfachen Altersrente:  
 $74/100 * \text{Mindestbetrag der einfachen Altersrente} + 13/600 * \text{massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen},$
- Für massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen über dem 36fachen Mindestbetrag der einfachen Altersrente:  
 $104/100 * \text{Mindestbetrag der einfachen Altersrente} + 8/600 * \text{massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen}.$

Die neue Rentenformel dient vor allem der Besserstellung der wirtschaftlich schwächeren Rentnerinnen und Rentner.

**Minimalrente:**

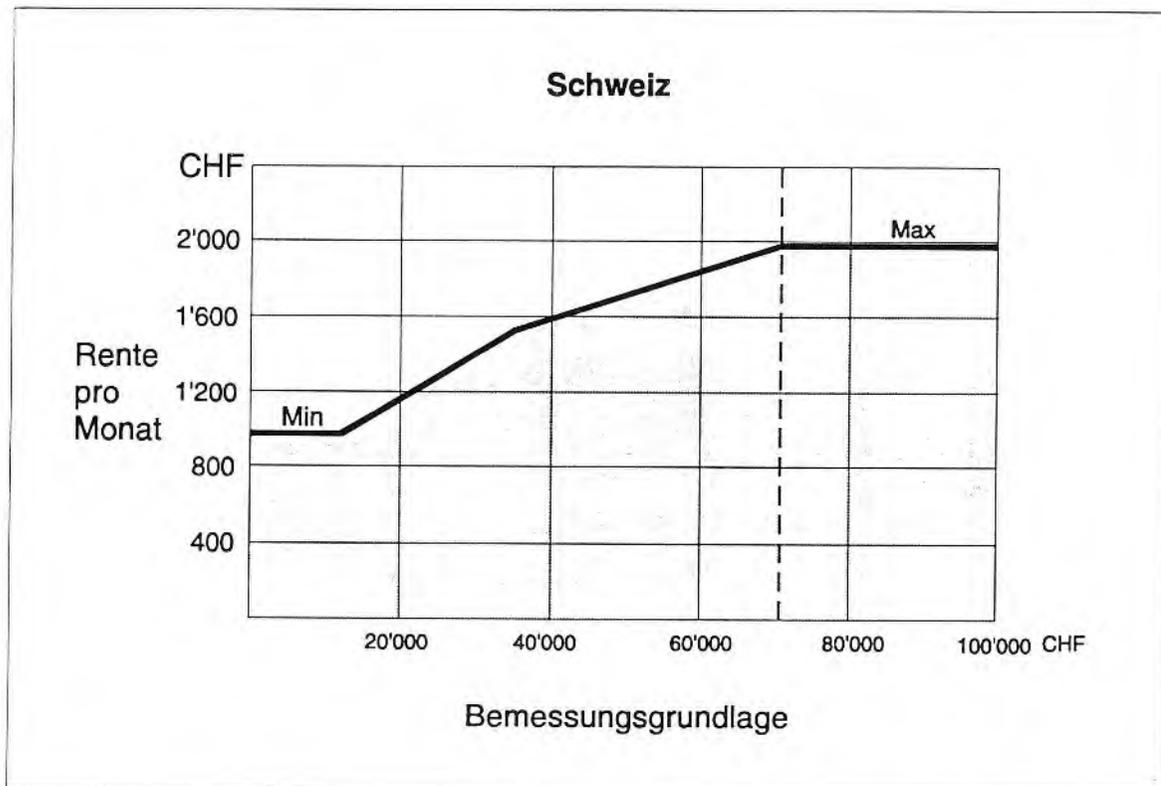
Die durch die neue Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV festgesetzte Minimalrente von CHF 995.- (ECU 640.-) wird ab 1. Januar 97 gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Einkommen höchstens zwölfmal grösser ist als dieser Betrag (CHF 11'940.-).

**Maximalrente:**

Ab einem Einkommen von CHF 71'640.- (ECU 46'050.-) besteht ab 1. Januar 97 ein Anspruch auf eine Maximalrente von CHF 1990.- (ECU 1'280.-). Die Maximalrente entspricht der doppelten Minimalrente.

Beispiel für die Rentenberechnung in der Schweiz für eine alleinstehende Person, die während 44 Jahren einer Beschäftigung nachgegangen ist:

Die Person hat im Durchschnitt über die Beschäftigungszeit ein Einkommen in der Höhe von über CHF 72'000.- im Jahr erzielt. Da die Bemessungsgrenze bei CHF 71'640.- liegt, hat die Person einen Anspruch auf eine Höchstrente von **CHF 1990.- (ECU 1'280.-)**.



Figur 8: Rentenberechnung in der Schweiz für alleinstehende Personen mit einer vollen Beitragsdauer von 41 bzw. 44 Jahren. Bei tiefen durchschnittlichen Einkommen wird die Minimalrente von 995 Franken (ECU 640.-) pro Monat gewährt. Ab einem Einkommen von CHF 71'640.- wird die Maximalrente von CHF 1990.- (ECU 1'280.-) pro Monat ausbezahlt.

#### d) Dynamisierung

Die Renten werden in der Regel jährlich mit dem gleichen Mischindex angepasst, der bei der Aufwertung zurückliegender Einkommen verwendet wird (siehe oben). Der Bundesrat passt die ordent-

lichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist (Art. 33 ter, Absatz 4 AHVG). Die Anpassung des Mischindex wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Bundesrat vorgenommen. Die nächste Anpassung auf den 1. Januar 1997 wurde vom Bundesrat mit der Verordnung 96 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV auf durchschnittlich 2.58% festgelegt.

### e) Beurteilung

Mit der 10. AHV-Revision ist ein grosser Schritt in Richtung Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann getätigt worden.

Da mit der 10. AHV-Revision entlöhnte und nicht entlöhnte Zeiten gleichgestellt werden, können Verzerrungen wegen Unterbrüchen in der beruflichen Karriere weitgehend verhindert werden. Auf der anderen Seite werden durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Ausgaben eingespart. Die Verwendung eines Mischindex für die Aufwertung früherer Erwerbseinkommen führt zu einem systematischen Absinken der Ersatzquote für spätere Generationen. Gleichzeitig führt die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung gemäss diesem Mischindex mit zunehmender Rentenbezugsdauer zu einem Absinken der Ersatzquote.

### f) Quellen

EDI, Dokumentation zur 10. AHV-Revision, Bern, 1995

EDI, Drei-Säulen-Bericht des Eidgenössischen Departement des Innern, Bern, 1995

BSV, 10. AHV-Revision kurz erklärt, Bern, 1996

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

## 5. Rentensysteme Europas im Wandel

In den untersuchten sowie auch in den restlichen europäischen Ländern wurden in den letzten Jahren verschiedenste - teils einschneidende - Änderungen in den Rentensystemen durchgeführt. Im folgenden stellen wir die aktuelle Problematik, welche sich in praktisch allen Ländern auf die gleiche Weise stellt sowie mögliche Lösungsansätze dar. Danach werden die in den einzelnen Ländern in jüngerer Zeit als Antwort auf die Probleme durchgeführten Änderungen sowie die Stossrichtungen der aktuellen politischen Diskussionen in den Nachbarländern dargestellt.

### 5.1. Die aktuelle Problematik

In den meisten Ländern hat sich der Schwerpunkt der Rentenpolitik verlagert. Während in der ersten Hälfte der neunziger Jahre vor allem der vorgezogene Rentenbeginn aktiv gefördert worden ist, gehen fast ausnahmslos alle Entwicklungen in Richtung Eindämmung der Ausgaben für Rentenzahlungen. Insbesondere folgende zwei ausgabensteigernde Tendenzen sind dafür verantwortlich:

- **Steigende Lebenserwartung und demografische Alterung:** Der Anteil an Personen im Rentenalter steigt in praktisch allen Ländern. Sobald die geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge pensioniert werden, ist mit einem zusätzlichen Druck von dieser Seite zu rechnen.
- **Vorzeitiger Eintritt ins Rentensystem:** Wo entsprechende Möglichkeiten bestehen, entscheiden sich immer mehr ArbeitnehmerInnen angesichts konjunktureller und zunehmender struktureller Arbeitslosigkeit für den Vorruhestand.

### 5.2. Lösungsansätze

In der Frage, wie die Rentenversicherungen auf die Dauer noch zu finanzieren sind, gibt es verschiedene Ansätze. Die bisher einfachste Lösung, nämlich die Beiträge weiter heraufzusetzen, ist angesichts der in Europa einheitlich sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation überall nur noch eingeschränkt und nur gegen sehr grosse Widerstände durchsetzbar. In den meisten europäischen

Ländern ist eine sehr intensive Diskussion im Gang, welche Leistungen der Altersvorsorge aus Beiträgen und welche aus Steuern zu finanzieren sind.

Die Ansätze zur Lösung der Finanzierungsprobleme **verlagern sich dadurch von der Einnahmen- zur Ausgabenseite**. In den betrachteten Ländern sind verschiedene ausgabendämpfende Massnahmen bereits durchgeführt worden oder sind für die nähere Zukunft geplant:

- **Heraufsetzung des Rentenalters:**

In vielen Ländern in Europa ist die Heraufsetzung des Rentenalters als Massnahme zur Eindämmung des Ausgabenwachstums gewählt worden. Nahezu überall hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Alterssicherungssysteme auf eine steigende Lebenserwartung nicht mit einem sinkenden Renteneintrittsalter reagieren können. In einigen Fällen standen zwar andere Ziele dahinter, nämlich die Angleichung des Rentenalters von Männern und Frauen. Weil jedoch immer die Altersgrenze der Frauen angehoben wurde, haben alle vorgenommenen Änderungen eine Reduktion der Rentenausgaben bewirkt. Die Heraufsetzung des Rentenalters führt zwar zu Einsparungen, bringt aber ein weiteres Problem mit sich: Die zu längerer Arbeit gezwungenen Alten nehmen den Jungen Arbeitsplätze weg, was zu einer erhöhten Jugendarbeitslosigkeit führen kann, wenn nicht zusätzliche Beschäftigung geschaffen werden kann. Damit ergibt sich für alle Alterssicherungssysteme in Europa die gemeinsame Grundforderung an die Politik, nämlich neue Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auch für ältere Arbeitnehmer. Nur dann führt das Konzept der Heraufsetzung der Altersgrenzen zu einer Entlastung der Sozialversicherungen insgesamt.

- **Anzahl erforderliche Beitragsjahre:**

Ein weiterer Spareffekt wird in vielen Ländern dadurch erreicht, dass die Anzahl der Beitragsjahre, die für die volle Rente benötigt werden, hinaufgesetzt wird. Dies wirkt sich in der Praxis mehr oder weniger in derselben Weise aus wie die oben genannte Massnahme. Insbesondere Personen, die über das 20. Altersjahr hinaus eine Ausbildung absolvieren, werden dadurch gezwungen, den Eintritt in das Rentensystem zu verschieben, um hohe Renteneinbussen zu vermeiden. Da Frauen häufiger mit der Arbeit aussetzen als Männer und diese Zeiten nicht voll kompensiert werden, wirkt diese Regelung insbesondere für Frauen diskriminierend.

- **Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenserwartung bei der Rentenfestsetzung:**

Die steigende Lebenserwartung kann bei der Festsetzung der Renten berücksichtigt werden, indem ein entsprechender Koeffizient in die Rentenformel eingebaut und periodisch angepasst wird. Ein entsprechenden Lösungsansatz haben Schweden und Italien eingeführt. Eine steigende Lebenserwartung bewirkt in diesen Ländern ein Absinken der Renten bei der Rentenfestsetzung.

- **Änderung der Bemessungsgrundlage:**

In einigen Ländern wurde die Bemessungsgrundlage umgestaltet, indem die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten Beschäftigungsjahre erhöht wird. Damit sinkt in der Regel die Bemessungsgrundlage, was zu Leistungsminderungen führt. Dies ist zum Beispiel in Frankreich (aber auch in verschiedenen anderen Ländern, vgl. oben) der Fall, wo anstelle dem Durchschnitt der zehn Jahre mit dem besten Einkommen nun neu die 25 besten Jahre zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage beigezogen werden.

- **Anpassung an wirtschaftliche Entwicklung:**

Grossen Einfluss hat auch die Indexierung der Renten. Feine Modifikationen in der Aufwertung der Renten führen ebenfalls zu grossen Einsparungen für die Rentenversicherungen. In einigen Ländern werden die Renten nicht mehr gemäss der Lohnentwicklung, sondern gemäss der in der Regel weniger dynamischen Preisentwicklung angepasst.

### 5.3. Der Wandel in ausgewählten Ländern

Fast alle europäischen Länder stehen trotz der Unterschiedlichkeit ihrer Systeme nahezu vor den gleichen Problemen, wobei die Sicherstellung der Finanzierung der Renten im Vordergrund steht. Im folgenden werden die eingeleiteten Änderungen in den verschiedenen Ländern dargestellt:

## a) Kürzlich eingeleitete Änderungen

### Deutschland:

- In Deutschland wurde mit der Rentenreform 1992 nicht wie ursprünglich geplant bis zum Jahr 2012 das allgemeine Rentenalter für Frauen und Männer von 60 bzw. 63 auf 65 angehoben, sondern bereits ab 1997.
- Eingeführt werden auch **Teilrenten** ab 60 bzw. 63 Jahren, welche es ermöglichen, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Diese Massnahmen führen zu einer Entlastung der Rentenversicherung.
- Die **Altersgrenze** für Rentenbezüger bei Arbeitslosigkeit wird ab 1997 von heute 60 schrittweise auf 63 Jahre **erhöht**. Arbeitslose, die bereits mit 60 Jahren Renten beziehen wollen, müssen einen Abschlag von 3.6% pro Jahr mit Rentenvorbezug in Kauf nehmen.
- Zeiten, in denen Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen werden, sind neu Beitragszeiten.

### Österreich:

- Mit der Rentenreform 93 wurden einige **kostensparende Änderungen** vorgenommen. So wurde die Beitragsbemessungszeit von den letzten 10 auf die besten 15 Jahre geändert. Dies führt in sozusagen allen Fällen zu einer Senkung der Bemessungsgrundlage und der ausgezahlten Rente. Mit der Änderung der Aufwertungsfaktoren wurden die Bemessungsgrundlagen weiter gesenkt. Insgesamt sind durch die Neugestaltung des Bemessungszeitraumes und der Aufwertungsfaktoren eine durchschnittliche Minderung der Bemessungsgrundlage (und somit entsprechende Kostensenkungen) im Ausmass von 2% zu erwarten.
- Das System ist mehr auf typische Männer- als auf Frauenkarrieren zugeschnitten. Frauen erreichen unter der Anrechnung der Ersatzzeiten im Schnitt nur 30.5 Versicherungsjahre, was sich auch in einer tieferen Rente niederschlägt.

**Belgien:**

- Die Berechnung der Altersrenten und das Rentenalter für Männer und Frauen wurden vereinheitlicht (insbesondere Erhöhung des Rentenalters für Frauen).
- In den Branchen, die überdurchschnittlich der internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind, wurden die Arbeitgeberbeiträge verringert.
- Zur Ankurbelung des Arbeitsmarktes werden gezielte Verringerungen der Arbeitgeberbeiträge zugunsten von jungen oder tief qualifizierten ArbeitnehmerInnen bzw. von Personen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten, gewährt.
- Seit 1. 1. 1995 wird auf Rentenleistungen über dem Betrag von FB 40'000 (für Alleinstehende) oder FB 50'000 ( für Ehepaare) eine **Zusatzsteuer** erhoben.

**Frankreich:**

- Wichtigste Änderungen der Rentenreform von 1994 waren die **Anhebung der Beitragszeit** von 37.5 auf 40 Jahre für den Anspruch auf die volle Rente sowie die Berechnung der Bemessungsgrundlage.
- Vom durchschnittlichen Einkommen der besten 10 Jahre wird neu vom durchschnittlichen Einkommen der besten 25 Jahre ausgegangen, was zu einer spürbaren Senkung der Renten führt.
- Die Anpassung der Renten erfolgt nicht mehr nach der Entwicklung der Löhne, sondern nach der Entwicklung der Konsumentenpreise.

**Italien:**

- Mit der Rentenreform 92 war vorgesehen, das normale Ruhestandsalter von 55 Jahre für Frauen und 60 Jahren für Männer bei 15 Beitragsjahren bis zum Jahr 2000 schrittweise auf 60 bzw. 65 Jahre bei 20 Beitragsjahren zu erhöhen. Die Rentenreform 95 führte ein **flexibles Rentenalter** zwischen 57 und 65 Jahren ein, was für viele Versicherte eine Kürzung ihres Rentenanspruches

bedeutet. Die Altersrente ist neu für beide Geschlechter bereits ab 57 Jahren beziehbar. Allerdings ist für einen Rentenbeginn unter 65 Jahren ein tieferer Koeffizient angesetzt.

- Mit der Einführung des neuen Rentensystems wurde das Berechnungssystem der obligatorischen Rentenleistungen von der „einkommensbezogenen“ auf die „beitragsbezogene“ Methode umgestellt.
- Neu bilden die einbezahlten Beiträge, die jährlich verzinst werden, ein individuelles Kapital, das mit einem dem Rentenalter entsprechenden Koeffizienten multipliziert in die Rente umgewandelt wird.
- Eine Harmonisierung des Rentensystems wird angestrebt, die vielen verschiedenen Sonderregelungen werden zugunsten einer einheitlichen Altersrente abgeschafft.
- Die Mindestrente wird neu durch die Sozialversicherung übernommen.

#### Schweden:

- Mit der neusten Rentenreform wurde eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende Zusatzrente eingeführt: 90% der in die Altersversicherung einbezahlten Beiträge gehen in das Umlagesystem. Die übrigen 10% werden für **eine vollkapitalisierte Zusatzrente** verwendet und auf individuelle Konten einbezahlt.
- Neu wird für die Berechnung der Renten das gesamte Arbeitsleben zugrunde gelegt, während bisher 30 Jahre für eine Vollrente ausreichten.
- Die Hälfte des Beitrags in der Höhe von 18.5 Prozent des Arbeitsverdienstes wird neu von den Versicherten gezahlt. Bisher wurden alle Beiträge von den Arbeitgebern gezahlt.
- Die Renten werden neu gemäss der Lohn- und nicht wie bisher gemäss der Preisentwicklung indiziert.
- Das Rentenalter ist neu flexibel und variiert zwischen 61 und 70 Jahren.

**Finnland:**

- Seit 1996 ist in Finnland ein neues Rentensystem in Kraft. Die Anrechnungszeiten zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wurden heraufgesetzt. Neu zählen jetzt die **Durchschnittverdienste der letzten 10 Jahre jeder Beschäftigungsperiode** und nicht mehr die der letzten 4 Jahre.
- Bei der Anpassung der Erwerbsrente wurde die Gewichtung mit der Lohnentwicklung zulasten der Gewichtung der Preisentwicklung verändert. Dies hat eine langsamere Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung zur Folge.
- 1994 wurde der Rentenanpassungsindex wegen der hohen Arbeitslosigkeit vorübergehend eingefroren.
- Für den Anspruch auf die Grundrente wurde 1994 die Mindestwohnsitzdauer von null auf drei Jahre nach dem 16. Lebensjahr erhöht. Dadurch fallen vor allem Rentenansprüche von Personen, die nur kurze Zeit in Finnland ansässig waren, weg.
- Der Betrag der Renten wird der Dauer des Wohnsitzes in Finnland angepasst. Eine Vollrente bei der Volksrente kann nur erreicht werden, wenn die **Wohnsitzdauer** in Finnland 40 Jahre beträgt.

**Portugal:**

- Das **Rentenalter** für Frauen wird während der nächsten 6 Jahre in sechsmonatigen Etappen von 62 auf 65 Jahre **angehoben** und dem der Männer angeglichen.
- Die Arbeitnehmerbeiträge werden während den nächsten 5 Jahre schrittweise von 11% des Einkommens auf 24.5% bei der Pflichtversicherung und 32% bei der freiwilligen Versicherung erhöht.
- Die **Bemessungsgrundlage** wird von den besten 5 der letzten 10 auf die besten 10 der letzten 15 Jahre **erhöht**.

- Die **Mindestversicherungszeit** für einen Rentenanspruch wird ebenfalls von 10 auf 15 Jahre **angehoben**.
- Für eine volle Rente muss neu eine Beitragszeit von 40 Jahren nachgewiesen werden.

### Spanien:

- Indexierung aller Renten an den **Verbraucherpreisindex**, zuvor wurden die Renten aufgrund von Veränderungen der Löhne und Preise und anderer wirtschaftlicher Grössen angepasst.
- Diskussion verschiedener Massnahmen (z.B. Ankurbelung des Arbeitsmarktes), damit das Drei-Säulen-System der Sozialversicherungen in Zukunft beibehalten werden kann.

### Norwegen:

- Mit Streikdrohungen haben die norwegischen Gewerkschaften eine **Senkung des Pensionsalters** von 64 auf 62 Jahre erzwungen. Der gewerkschaftliche Dachverband für Industriearbeiter und der Arbeitgeberverband akzeptierten den Vorschlag eines Vermittlers. Dieser sah neben Lohnerhöhungen fakultative Pensionierungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres vor, die bisher erst für 64-Jährige möglich waren. Arbeitgebervertreter äusserten sich kritisch zur Senkung des Rentenalters und erklärten, man strebe nun Obergrenzen für die Zahl vorzeitiger Pensionierungen an, um eine Ausgabenexplosion zu vermeiden (NZZ 16. 4. 96).

### Schweiz:

- Die 10. AHV-Revision bringt in der Schweiz die Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die Einführung des sogenannten Splittings bewirkt, dass jede Person unabhängig vom Zivilstand einen Anspruch auf eine Rente hat. Während der Ehejahre wird das Einkommen des Paares hälftig aufgeteilt.
- Erziehung und Betreuung werden neu mittels Gutschriften als nicht entlohnte Arbeit anerkannt.
- Das Rentenalter der Frauen wird in zwei Schritten bis 2005 von 62 auf 64 Jahre erhöht.

- Neu sind auch die flexiblen Altersgrenzen. Frauen können bereits ab 62, Männer ab 63 Jahren ihre Rente vorbezahlen. Dabei müssen sie jedoch einen Abzug in der Höhe der Renten in Kauf nehmen.

## b) Politische Diskussion und Perspektiven

Im Zentrum der Diskussionen in den verschiedenen europäischen Ländern steht, wie in der Schweiz, meist die Sicherstellung der zukünftigen Renten. Zu diesem Zweck sollen die Renten verstärkt an die einbezahlten Beiträge gebunden werden. Damit soll die Verantwortung für die Rentenfinanzierung vom Staat den einzelnen Bürgern übergeben werden. Der Ausbau privater Versicherungssysteme hat wieder vermehrten Aufwind bekommen, wie dies insbesondere in Grossbritannien zu beobachten ist. Das Umlageverfahren, das in den meisten Ländern angewendet wird, gerät vermehrt unter Druck, weil es dem Problem der demographischen Entwicklung nicht gewachsen scheint. Es wird befürchtet, dass in naher Zukunft immer grössere Rentensummen von einer immer geringeren Zahl von Erwerbstätigen zu finanzieren sind.

In verschiedenen Ländern dreht sich die politische Diskussion deshalb um die Einführung eines Kapitaldeckungsverfahrens aber auch immer wieder um die Einführung von Grundrenten, welche nur noch den Existenzbedarf decken sollen (Abkehr vom Versicherungsprinzip).

Eine wichtige Rolle bei den Reformbemühungen spielt die Angst der Politiker, von den WählerInnen für einschränkende Massnahmen bestraft zu werden. Eine oft gewählte Taktik besteht deshalb darin, den Weg der langfristigen Revisionen zu bestreiten; Revisionen, die nur sehr allmählich vorgenommen werden und vielfach nur die zukünftigen RentnerInnen betreffen. Diese stufenweisen Änderungen ermöglichen über längere Zeit sehr erhebliche Einsparungen. Indem den RentnerInnen keine unmittelbaren empfindlichen Einbussen zugemutet werden, können solche Reformen eingeführt werden, ohne auf grossen Widerstand zu stossen. Das gleiche kann auch dadurch erreicht werden, wenn die Veränderungen für die Bevölkerung weniger augenfällig gemacht wird. Dies lässt sich so bewerkstelligen, dass man die künftigen Änderungen automatisch erfolgen lässt, ohne dass der Gesetzgeber mehrmals sichtbar eingreifen muss (z.Bsp. Änderung des Anpassungsmechanismus).

In den untersuchten Ländern sind unterschiedliche Schwerpunkte der politischen Diskussionen zu beobachten:

**Deutschland:**

Die von der Bundesregierung ausgearbeitete und (teilweise) eingeführte Rentenreform 92 gerät in Deutschland immer mehr unter heftigen Beschuss. Nachdem Bundeskanzler Kohl jahrelang versichert hat, dass die Renten langfristig gesichert seien, hat er bei der Verkündung des letzten Sparpakets erstmals eingestanden, dass dies nicht mehr für alle Generationen zutrifft. Das Sparpaket, das unter anderem auch die Anhebung des Rentenalters für Frauen von 60 auf 65 bereits ab 1997 statt erst ab 2001 beinhaltet, hat 350'000 Demonstranten nach Bonn mobilisiert. Das System wird immer mehr hinterfragt. Laut einem Prognos-Gutachten finanzieren zur Zeit hundert Beitragszahler 36 Rentner, im Jahr 2040 werden diese hundert bereits 70 Rentner finanzieren müssen. Viele sehen als Ausweg aus dem Dilemma verschiedene andere Systeme. Zur Diskussion steht beispielsweise eine **Grundrente**, welche - wie in einigen nordischen Ländern - allen EinwohnerInnen, unabhängig von im Erwerbsleben erzielten Einkommen, eine Rente gleicher Höhe garantiert, die Ablösung des Umlageverfahrens durch ein Kapitaldeckungsverfahren oder die zwar staatlich vorgeschriebene, aber private Vorsorge.

**Österreich:**

Nach mehrwöchigen Verhandlungen haben sich in Österreich die Regierungsparteien anfangs Februar auf einen Sanierungskurs geeinigt, der die Schieflage der öffentlichen Haushalte bis Ende 1997 ausgleichen soll. Das grösste Sparpotential wurde dabei in den Bereichen des öffentlichen Dienstes und im Sozialen ausgemacht. Neben Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung soll vor allem eine Erhöhung des Rentenalters eingeführt werden. Damit will man den Trend zum laufend sinkenden Rücktrittsalter bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung entgegenwirken. Die Einsparungen im Rentenbereich sollen einen Umfang von 13.5 Mrd. Schilling pro Jahr (ca. 1 Mrd. ECU) ausmachen.

**Frankreich:**

In Frankreich, wo das Rentensystem auch auf dem Umlageverfahren beruht, steht die Frage der Entwicklung von kapitalisierten Privatsystemen seit der Rückkehr der Gaullisten an die Macht wieder in den Reformprogrammen der Regierung. Aufgrund des Widerstandes eines grossen Teils der öffentlichen Meinung hat es die Regierung aber vorgezogen, 1993 das bestehende System zu re-

---

formieren, statt ein auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierendes System einzuführen. Dennoch besteht ein Projekt zur Schaffung von Rentenfonds. Die Einführung hängt jedoch stark vom sozialen Klima ab.

**Italien:**

Die Rentenreform in Italien ist zu einer Zeit erfolgt, als sich das System am Rande des Zusammenbruchs befand. Die Ausgaben für öffentliche Renten erreichten 16% des Bruttoinlandproduktes, das Defizit des allgemeinen Rentensystems näherte sich 100 Billionen Lira (6% des Bruttoinlandsproduktes). Die Ursachen für diese Krise sind vielfältig. Die Hauptprobleme sind das Ungleichgewicht zwischen den Kriterien der Finanzierung der Renten und der Leistungen - insbesondere die Gewährung von grosszügigen vorgezogenen Renten. Das Gesetz für die Rentenreform 95 ist eine erste Massnahme im Hinblick auf eine sehr umfassende Reform. In Zukunft sollen mit dem neuen System, auch wenn die Übergangsfristen sehr lang sind, Einsparungen in der Höhe des Defizites, also rund 100 Billionen Lira erzielt werden, 23 Billionen davon durch eine grössere Wirksamkeit der Verwaltung.

## 6. Synthese

Wir gehen hier zusammenfassend auf die eingangs gestellten Fragen ein.

### a) Wie werden die Renten generell festgesetzt?

- Die meisten untersuchten Länder bestimmen die Höhe der Altersrente aufgrund des Einkommens bestimmter Jahre. Die Regelungen, welche Jahre zu berücksichtigen sind, weichen jedoch stark voneinander ab.
- Einkommen früherer Jahre werden zur Bestimmung des für die Rentenberechnung massgeblichen Einkommens aufgewertet. Die Aufwertung erfolgt je nach Land gemäss der Lohn- oder Preisentwicklung oder gemäss einem Mischindex. In der Mehrheit der Länder führt die aktuelle Ausgestaltung der Rentenfestsetzung zu einem systematischen Absinken der Ersatzquote für spätere Generationen. Unter anderem wird in Schweden oder Italien neuerdings die Lebenserwartung bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt, sodass mit steigender Lebenserwartung die Renten tiefer festgesetzt werden.
- Zusätzlich zum Einkommen bestimmen die Versicherungsjahre in praktisch allen Ländern die Höhe der Altersrente.
- Maximalrenten und Minimalrenten: In praktisch allen Ländern bestehen diesbezügliche Regelungen. Die Minimalrenten werden bisweilen durch eine Art Ergänzungsleistungen sichergestellt. Die Maximalrenten werden in der Regel durch eine Obergrenze bei der massgeblichen Bemessungsgrundlage bestimmt.
- Es bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich Anrechnungszeiten. Unterbrüche in der beruflichen Tätigkeit wirken sich je nach Land unterschiedlich aus (vgl. weiter unten).

### b) Wie erfolgt die Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung?

Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung weist in den untersuchten Ländern folgende Merkmale auf:

- In praktisch allen Ländern erfolgt die Anpassung der Altersrenten aufgrund der Entwicklung des Lohn- und/oder des Preisindex. In einigen Ländern wurden in den letzten Jahren Änderungen weg von der Lohnindex-orientierten Anpassung zu einer Preisindex-orientierten Anpassung eingeführt.
- In einzelnen Ländern erfolgt die Anpassung nicht automatisch, sondern wird durch die Behörden aufgrund politisch/wirtschaftlicher Kriterien bestimmt.
- Die Anpassung erfolgt meistens jährlich. In gewissen Ländern werden die Renten erst dann angepasst, wenn der Index eine bestimmte Höhe erreicht hat.
- In den meisten Ländern führt die Regelung bezüglich Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung - und insbesondere die in jüngerer Zeit eingeführten Änderungen - längerfristig zu einer **Absenkung der Ersatzquote**.

c) **Wie wirken sich Unterbrüche in der beruflichen Tätigkeit auf die Rentenfestsetzung aus?**

In den meisten Ländern sind Anrechnungszeiten vorgesehen, welche die negativen finanziellen Auswirkungen auf die Rentenansprüche abfedern. In der Mehrheit der Länder führen die Regelungen dazu, dass Karriereunterbrüche - z.Bsp. im Zusammenhang mit Mutterschaft - zu Einbußen bei den Rentenansprüchen führen. So zum Beispiel bei den folgenden Ländern:

- In Deutschland weisen sich Unterbrüche wie folgt als Nachteil aus: Die bezahlte Erwerbsarbeit wird generell stärker gewichtet als z.Bsp. Kindererziehung. Kindererziehung wird pro Geburt mit drei Jahren als Ersatzzeit gewertet, mit einem Satz von 0.0625 PEP/Monat, was 75% des durchschnittlichen Einkommens entspricht und zum Anspruch einer Rente in der Höhe des Mindesteinkommens führt. Im selben Mass wird Arbeitslosigkeit, Krankheit und Ausbildung (bis zu 7 Jahren) bewertet. Den höheren Satz von 0.075 PEP/Monat oder 90% des durchschnittlichen Einkommens wird Personen angerechnet, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Zeiten in denen eine Person Hausarbeit leistet und keiner bezahlten Erwerbsarbeit nachgeht, werden nicht angerechnet.
- In Österreich werden Kindererziehungszeiten mit 4 Jahren pro Kind als Anrechnungszeit berücksichtigt. Ein Fixbetrag pro Erziehungsjahr wird dabei in der monatlichen Rente gewährt.

Frauen erreichen als Hausfrauen die benötigten Beitragsjahre (40) oft nicht, wenn sie keiner Beschäftigung nachgehen.

- Auch in Belgien benachteiligen die benötigten Versicherungsjahre die Hausarbeit. Karriereunterbrüche bis zu 12 Monaten sowie Zeiten der unbeabsichtigten Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Invalidität, der Schwangerschaft sowie die Hälfte der Zeit, welche Arbeitnehmer über 50 ihre Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert haben, werden mit einem staatlich vorgeschriebenen Beitrag voll angerechnet.
- In Frankreich erzielen gewisse Personengruppen (Beschäftigte, die zu 50% arbeitsunfähig sind, Arbeiterinnen, die mindestens 3 Kinder aufgezogen haben, Kriegsteilnehmer und -opfer) unabhängig vom tatsächlichen Beitragszeitraum die volle Ersatzquote von 50%. Arbeitslosigkeit und Krankheit werden als Beitragsquartal angerechnet, wenn 50 Tage Arbeitslosigkeit bzw. 60 Tage Krankheit pro Quartal nachgewiesen werden können. Mutterschaftszeit wird mit einem Quartal angerechnet. Unterbrüche der Karriere (Hausfrau) werden jedoch nicht mit Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Bei den in den skandinavischen Ländern implementierten Regelungen wirken sich Karriereunterbrüche weniger negativ aus, so z.Bsp. in Schweden und Finnland:

- Schweden: Die Grundrente erhalten alle, die in Schweden ansässig sind. Bei der Zusatzrente muss 30 Jahre gearbeitet werden, damit die volle Rente erzielt werden kann. Karriereunterbrüche fallen somit nicht so stark ins Gewicht.
- Finnland: Für die Berechnung der Rente können Jahre mit sehr tiefem Einkommen (Studium, Krankheit, familiäre Angelegenheiten) vernachlässigt werden, insgesamt aber nur ein Drittel aller Einkommensjahre.

**d) Wie wirken sich die eingeführten Änderungen auf andere Sozialversicherungszweige aus?**

In verschiedenen Ländern wurde das Rentenalter erhöht. Die Frage ist umstritten und wissenschaftlich/empirisch noch nicht definitiv beantwortet, wie sich diese Massnahme auf die anderen Versicherungszweige auswirkt. Folgende Effekte sind denkbar:

- 
- Stärkere Belastung der Arbeitslosenversicherung, da die durch die Erhöhung des Rentenalters ausgelöste Zunahme der Erwerbstätigen nicht durch mehr Beschäftigung aufgefangen werden kann.
  - Stärkere Belastung der Invalidenversicherung, da auf diese ausgewichen wird, um das höhere Rentenalter zu vermeiden und weil mit zunehmendem Rentenalter der Anteil der arbeitsunfähigen Personen zunimmt.<sup>23</sup>
  - Stärkere Belastung von subsidiären Kassen, welche irgendeine Form von Ergänzungsleistungen zahlen, falls die reguläre Rente einen minimalen Betrag unterschreitet. Entsprechende Entwicklungen konnten z. Bsp. in Schweden und Österreich beobachtet werden:

---

23 Ein entsprechendes Interesse kann sowohl von ArbeitnehmInnen- als auch von ArbeitgeberInnen-Seite her bestehen.

# Anhang

## Anhang 1: Grundlagen

Die Darstellung der Regelungen in der EU basiert auf folgenden Grundlagen:

- **MISSOC<sup>24</sup>, La protection sociale dans les états membres de l' union, Situation au 1er juillet 1994 et évolution / Stand 1. Juli 1995 und Entwicklung**

MISSOC ist ein Informationssystem der EU-Kommission zum Thema der sozialen Sicherung innerhalb der EU-Staaten. Im Einleitungskapitel werden die Entwicklungen seit der letzten Publikation (d.h. zwischen den Jahren 1993 und 1994, bzw. zwischen 1994 und 1995) analysiert. Die wichtigsten Systemänderungen und die damit verfolgten Ziele werden kurz aufgeführt. Danach werden die Entwicklung und der aktuelle Stand der einzelnen Länder separat und nach Sozialversicherungszweige getrennt vorgestellt. Die Kompilation von MISSOC stellt die wichtigste Grundlage für dieses Papier dar. In der MISSOC-Publikation werden alle Sozialversicherungssysteme der EU-Länder vorgestellt, wobei speziell das Kapitel zur Alterssicherung wertvolle Angaben zum Aufbau der verschiedenen **Rentensysteme** in Europa liefert. Quelle des MISSOC sind direkte Informationen durch die Regierungen sowie aktuelle Publikationen in Fachzeitschriften.

- **OECD-Publikationen: Private Pensions and public policy, 1992:**

Die Publikation gibt in den ersten Kapiteln einen guten Überblick über wie sich die verschiedenen Säulen der Sozialversicherungen in den OECD-Ländern ergänzen, wie sie finanziert werden und welche Ziele sie verfolgen.

- **EUROSTAT:**

Digest of Statistics on Social Protection in Europe, Volume 1: Old Age (noch nicht erhalten)

- **ISSA<sup>25</sup>: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Sicherheit 1993 - 1995, Bericht des Generalsekretärs zur 25. Generalversammlung:**

Dieser Bericht stellt eine Zusammenfassung der Änderungen in der Sozialen Sicherheit dar. Insbesondere wird dabei die Entwicklung zu weitreichendem Leistungsabbau analysiert.

24 MISSOC= Mutual Information System on Social Protection in the European Union, Secretariat: ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Barbarossaplatz 2, D-50674 Cologne

25 ISSA: Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit

- **Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Sicherheit in Europa 1995**  
Übersicht über die verschiedenen Sicherungssysteme in Europa. Schwerpunkt der Studie liegt auf der Beziehung zwischen sozialer Sicherheit und Beschäftigung.
- **Broschüren und erklärende Hefter aus den verschiedenen Ländern**  
Für jedes in die engere Auswahl genommene Land konnten Bücher, Broschüren oder Dokumentationen bestellt werden. (siehe Literaturverzeichnis)
- **Artikel in Fachzeitschriften**
  - S. Rechmann, Das Beitrags-Leistungsverhältnis in ausgewählten Alterssicherungssystemen der Europäischen Union, Eine Analyse auf der Grundlage vergleichender Modellrechnungen, Sozialer Fortschritt, Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, November 1995: Im Artikel werden die wichtigsten Bestimmungsparameter der Sozialversicherungen für verschiedene europäische Länder analysiert. Die Auswahl der Länder wurde so getroffen, dass möglichst alle Alterssicherungssysteme vertreten waren.
- **Artikel in Zeitungen**  
Berichte in verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen geben einen Überblick über die aktuelle Diskussion und die Meinungen in den ausgewählten Ländern (siehe Literaturverzeichnis)
- **Weitere Literatur**
  - **H. Dürkop, Alterssicherung in der EG** - Eine kritische Bestandesaufnahme der Alterssicherungssysteme für Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, 1992
  - **Europa Kolloquien: Soziale Sicherheit in Europa**, Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, 1993
  - **C. J. Jäggi: Wege, Irrwege und Sackgassen der Existenzsicherung**  
Kritische Darstellung zur Praxis der Existenzsicherung in der Schweiz, in Deutschland und in anderen Industrieländern.
  - **Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung: Soziale Sicherung in West-, Mittel- und Osteuropa**, Überblick über die verschiedenen Systeme in der Europäischen Gemeinschaft und in Osteuropa, 1994

Zusätzliche länderspezifische Informationsquellen sind in den jeweiligen Abschnitten aufgeführt.

---

## **Anhang 2: Regelungen für alle EU-Länder gemäss MISSOC 1995**

In den folgenden Tabellen sind die Angaben aus dem MISSOC zum Stand 1. Juli 1995 zusammengefasst.

MISSOC= Mutual Information System on Social Protection in the European Union, Sekretariat:  
ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Barbarossaplatz 2, D-50674 Köln

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Belgien	60 - 65 Jahre	<p>Für jedes anrechnungsfähige Jahr wird folgender Teil der Rente gezahlt: <i>Alleinstehende und Verheiratete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner:</i> Männer: <math>E \times 60\% \times 1/45</math> Frauen: <math>E \times 60\% \times 1/40</math> <i>Verheiratete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner:</i> Männer: <math>E \times 75\% \times 1/45</math> Frauen: <math>E \times 75\% \times 1/40</math></p> <p>E = zugrundegelegtes jährliches Arbeitsentgelt, wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Jahre vor 1955: ECU 10'508</li> <li>Für die Jahre von 1955 bis 1980: Arbeiter: Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze Angestellte: für 1955 bis 1957 pauschaler Betrag, für 1958 bis 1980 Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze.</li> <li>Für die Jahre ab 1981: Bruttoarbeitsentgelt bis zu einer Bemessungsgrenze.</li> </ul> <p>Garantierte jährliche Mindestrente nach vollem Erwerbsleben: ECU 10'569 für Verheiratete, ECU 8'458 für Alleinstehende</p>	Verbraucherpreisindex (automatische Anpassung) Anpassung an die Entwicklung des allgem. Lebensstandard durch einen Anstiegskoeffizienten oder eine pauschale Anpassung (Beihilfe)	Nicht möglich	Freiwillig gehaltsabhängige Rente
Dänemark	67 Jahre	<p>Volksrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Grundrente:</i> ECU 6'127 pro Jahr. Die Gewährung der vollen Rente setzt voraus, dass der Bezieher im Alter von 15 bis 67 Jahren 40 Jahre lang seinen ständigen Wohnsitz in Dänemark hatte, andernfalls wird die Rente gekürzt.</li> <li><i>Rentenzuschlag:</i> Falls das Einkommen des Rentenempfängers und seines Partners eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet, wird ein Rentenzuschlag von ECU 2'691 pro Jahr gezahlt. Für Alleinstehende: ECU 3'105.</li> <li>Alleinstehende erhalten eine jährliche <i>Sonderzulage</i> von ECU 2'967.</li> <li><i>Persönliche individuelle Zulage:</i> Rentnern in besonders schwierigen Lagen können persönliche Zulagen (z.B. zur Bestreitung der Kosten für Medikamente oder Heizung) gewährt werden.</li> </ul> <p>Zusatzrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einer Mitgliedschaft im System der Zusatzrente seit dem 1.4.1964 beträgt die Rente ECU 1'857 im Jahr.</li> </ul> <p>Zusatzrenten unter ECU 147 jährlich werden durch Zahlung eines Pauschalbeitrages abgelöst.</p>	Volksrente: keine Angaben Zusatzrente: nur bei ausreichender Rücklage	Volksrente: nicht möglich Zusatzrente: Erhöhung um 5% alle 6 Monate ab dem Alter von 67 Jahren bis zu 30%	Vorgeschrieben Einheitsrente

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Deutschland	in der Regel 65 Jahre	Die Höhe der Rente ergibt sich nach der folgenden Formel: $PEP \times 1,0 \times AR$ PEP = persönliche Entgeltpunkte AR = Aktueller Rentenwert PEP = persönliche Entgeltpunkte: Die Zahl der Entgeltpunkte ergibt sich aus der Höhe der versicherten Entgelte und dem Wert für beitragsfreie Zeiten: Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten von Krankheit, Rehabilitation oder Arbeitslosigkeit sowie nach dem 16. Lebensjahr liegende Zeiten der Schulausbildung, abgeschlossene Fachschul- oder Hochschulausbildung) und Zurechnungszeiten; werden bei Versicherten, die vor dem 60. Lebensjahr berufs- und erwerbsunfähig geworden sind, angerechnet. Müttern und Vätern der Jahrgänge ab 1921 werden Zeiten der Kindererziehung in den ersten 12 Kalendermonaten nach dem Geburtsmonat des Kindes als Versicherungszeit angerechnet. Für Geburten ab 1992 ist die Kindererziehungszeit auf 36 Kalendermonate ausgedehnt worden. AR = Aktueller Rentenwert: Der aktuelle Rentenwert entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein Jahr Versicherungszeit erhält. Er wird jedes Jahr entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter angepasst.	Nettolohnentwicklung	Die Altersrente erhöht sich um 0,5% je Kalendermonat nach dem 65. Lebensjahr	Freiwillig Einheitsrente oder Gehaltsabhängige Rente Hauptsächlich Buchreserven.
Griechenland	ab 1.1.93: Männer: 65 Jahre Frauen: 65 Jahre bis 31.12.92: Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre	Bis zum 31.12.92 Versicherte: <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Grundrente:</i> Prozentsatz des Arbeitsentgelts derjenigen von 28 Versicherungsklassen, denen das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten fünf Jahre entspricht. Dieser Prozentsatz variiert im umgekehrten Verhältnis zur Höhe des Entgelts zwischen 70 und 30 %.</li> <li><i>Steigerungsbetrag:</i> Bei Vorliegen einer Versicherungszeit von mehr als 3'000 Tagen erhöht sich die Rente für jeweils 300 Tage der Beitragszahlung um zunächst 1 %, bei mehr als 7'800 Tagen um 1,5 bis 2,5 % (je nach Lohnhöhe) des Arbeitsentgelts. Mindestbetrag: ECU 296 im Monat.</li> </ul> Erstmals ab dem 1.1.93 Versicherte: Entgelte der letzten 5 Jahre werden bei der Berechnung der Renten berücksichtigt. Die Höhe der Rente hängt ab von der Anzahl der Versicherungsjahre. Jedes Jahr entspricht 1,714 % des rentenberechtigten Einkommens. Bei der Versicherungsdauer von 35 Jahren entspricht die -Rente 60 % des beitragspflichtigen Einkommens. <i>Mindestbetrag:</i> Die Rente darf auf keinen Fall niedriger sein als die Rente, die nach 15 Versicherungsjahren gezahlt wird. Sie wird nach dem Monatsdurchschnitt des Bruttosozialproduktes pro Kopf von 1991 berechnet, der jedesmal entsprechend den Beamtenpensionen erhöht wird.	Erhöhung der Beamtenpension	Nicht möglich	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente Ausgaben-Umlage-Verfahren

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Spanien	65 Jahre	Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsbasis und dem Prozentsatz, der Anzahl der Beitragsjahre entspricht: 50 % für zehn Beitragsjahre, zuzüglich 2 % je zusätzliches Beitragsjahr bis zum Höchstsatz von 100 % für 35 Beitragsjahre. Als Berechnungsbasis gilt der Quotient 100/112 des durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes während der 96 Monate vor Eintritt in den Ruhestand; dabei werden die Werte für die am weitesten zurückliegenden 72 Beitragsmonate entsprechend der Entwicklung des Index der Verbraucherpreise auf den Zeitpunkt des 25. Monats vor Eintritt des Versicherungsfalls aktualisiert. Monatliche Höchstrente: ECU 1'629 Mindestrente: ECU 314 für Versicherte ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen, ECU 370 mit Unterhaltsberechtigten. Pro Jahr 14 Rentenzahlungen.	Verbraucherpreisindex	Der Versicherte kann über das gesetzliche Rentenalter hinaus weiterarbeiten, die Altersrente wird dann ausgesetzt. Erhöhung der Berechnungsgrundlage um 2% pro Jahr auf max. 100%	Freiwillig Einheitsrente oder gehaltsabhängige Rente
Frankreich	60 Jahre	Rentenberechnungsformel: $SAM \times t \times n / 150$ SAM = durchschnittliches Jahreseinkommen. Bei Versicherten des Jahrgangs 1934 Durchschnitt der 11 besten Beitragsjahre. Für jeden späteren Jahrgang wird jeweils ein zusätzliches Jahr berücksichtigt, bis im Jahr 2008 unabhängig vom Geburtsjahr des Versicherten 25 Jahre zugrunde gelegt werden. t = Rentenberechnungssatz: Richtet sich nach dem Alter des Versicherten und nach der Zahl der Versicherungsjahre: Voller Satz von 50 % bei Versicherten, die 1934 geboren wurden und die den Nachweis für 151 Quartale erbringen können. Für spätere Jahrgänge erhöht sich die erforderliche Beitragszeit um ein Jahr. Ab 2003 sind unabhängig vom Geburtsjahr des Versicherten 160 Quartale erforderlich. Pro Jahr, das zum Erreichen des 65. Lebensjahres oder im Hinblick auf die für das Geburtsjahr erforderliche Beitragszeit fehlt, tritt eine Minderung um 5 % ein. Bei einigen Personengruppen (z.B. Beschäftigte, die zu 50 % arbeitsunfähig sind; Arbeiterinnen, die mindestens 3 Kinder aufgezogen haben; Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer) oder auch, wenn der Versicherte bei Festsetzung der Rente bereits 65 Jahre alt ist, gilt der Satz von 50 % unabhängig vom tatsächlichen Beitragszeitraum als erreicht. n = Zahl der Versicherungsquartale; wird in die Berechnung der Rente mit einbezogen, aber höchstens 150. Mindestrente: ECU 5'727 pro Jahr bei einem vollständigen Berufszeitraum mit 37,5 Beitragsjahren (150 Quartale). Bei unvollständiger Versicherungsdauer wird dieser Beitrag gekürzt. Mindestbeitrag (Bedürftigkeit vorausgesetzt): ECU 2'549 für eine allein-stehende Person.	Steigerungskoeffizient (durch Verordnung fest-gesetzt)	Nur wenn die Versicherungszeit von 150 Quartalen nicht erfüllt ist.	Vorgeschrieben Gehaltsabhängige Rente Ausgaben-Umlage-Verfahren mit vorgeschriebenen Mindesteinlage

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Irland	Ruhestandsrente: 65 Jahre Altersruhegeld: 66 Jahre	Ruhestandsrente ( <i>Retirement Pension</i> ): Höchstens ECU 89 pro Woche. Eine Zusatzleistung von wöchentlich ECU 6,00 wird Alleinstehenden ab Vollendung des 66. Lebensjahres gewährt. Maximal ECU 95 ab Vollendung des 80. Lebensjahres. Bei weniger als 48 (aber mindestens 24) durchschnittlich geleisteten Beitragssätzen pro Jahr wird die Rente gekürzt. Altersruhegeld ( <i>Old-Age Pension</i> ): Höchstens: ECU 89 pro Woche. Alleinstehende erhalten ab Vollendung des 66. Lebensjahres eine Zulage von ECU 6,00 pro Woche. Maximal ECU 95 ab Vollendung des 80. Lebensjahres. Bei weniger als 48 (aber mindestens 20) durchschnittlich geleisteten Beitragssätzen pro Jahr wird das Altersruhegeld gekürzt.	einmal jährlich keine weiteren Angaben	Nicht möglich	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente teilweise Ausgaben-Umlage- Verfahren
Italien	Männer: 62 Jahre Frauen: 57 Jahre Sukzessive Erhöhung um 1 Jahr alle 18 Monate, auf 65 (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen).  Das neue System 95 ist im Text vorne beschrieben	Altersrente (altes System 92): Für Einkommen bis zur Bemessungsgrenze von ECU 26'148: $2\% \times n \times S$ Einkommen von 100 % bis 133 % der Grenze = bis ECU 33'777: $1,6\% \times n \times S$ Einkommen von 133 % bis 166 % der Grenze = bis ECU 43'406: $1,35\% \times n \times S$ Einkommen von 166 % bis 190 % der Grenze = bis ECU 49'681: $1,1\% \times n \times S$ Einkommen über ECU 49'681: $0,9\% \times n \times S$ $n$ = Anzahl der Versicherungsjahre (max. 40) $S$ = Referenzeinkommen: Bei 15 Beitragsjahren vor dem 31.12.92: Durchschnittseinkommen (mit Obergrenze) der letzten 10 Jahre; bei weniger als 15 Beitragsjahren vor dem 31.12.92: Durchschnittseinkommen (mit Obergrenze) für einen variablen Zeitraum zwischen den letzten 10 Jahren und der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; bei erstmaliger Beschäftigung nach dem 31.12.92: Durchschnittseinkommen (mit Obergrenze) während der gesamten Berufstätigkeit. Das Bezugsseinkommen $S$ wird gemäss dem Verbraucherpreisindex angepasst zuzüglich 1 % pro Beschäftigungsjahr. Mindestrenten: <i>Altersrente</i> : Die Rente wird bis zu einer Mindestrente von ECU 3'698 p.a. aufgestockt, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen weniger als das Doppelte der Mindestrente beträgt. <i>Rente der sozialen Sicherheit</i> : Ein Betrag von ECU 71 p.a. wird von der Sozialkasse als Rente der sozialen Sicherheit gezahlt. <i>Sozialrente</i> : Über 65-jährigen mit einem Einkommen bis zu ECU 2'108 p.a. bei alleinstehenden bzw. ECU 8'763 bei Verheirateten gewährt der Staat eine Sozialrente von ECU 2'108 p.a.	Index der Lebenshaltungskosten in drei Abstufungen	Arbeitnehmer die bei Erreichen der Altersgrenze keinen vollen Rentenanspruch haben, können bis zur Erfüllung weiterarbeiten, jedoch höchstens bis 65 Jahre.	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente teilweise Ausgaben-Umlage- Verfahren

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Luxemburg	65 Jahre	<p>Die Rente besteht aus einem von der Versicherungszeit (1/40 der Pauschalleistungen pro Jahr, max. 40 Jahre) und einem einkommensabhängigen Teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Versicherungsjahr 1/40 von ECU 240 im Monat, voller Betrag ab 40 Versicherungsjahren</li> </ul> <p>Die einkommensabhängige Leistung beträgt 1,78 % der Summe der beitragspflichtigen Einkünfte.</p>	Preisentwicklung (sobald sich der Index um 2,5 % ändert) Lohnniveau	Aufschub bis zum Alter von 68 Jahre möglich	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente Hauptsächlich Buchreserven.
Niederlande	65 Jahre	<p><i>Rente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für Alleinstehende: ECU 686 im Monat</li> <li>Für zusammenlebende Paare (unabhängig vom gesetzlichen Familienstand und vom Geschlecht der Partner) im Alter von jeweils über 65 Jahren: ECU 477 pro Person im Monat</li> <li>Für Rentner mit einem Partner unter 65 Jahren: bei Bewilligung der AOW-Rente vor dem 1. Februar 1994 ECU 686, bei Bewilligung der AOW-Rente ab dem 1. Februar 1994 ECU 477</li> </ul> <p>Voller Rentensatz bei 50 Versicherungsjahren, andernfalls geminderter Satz.</p> <p><i>Zulage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Bewilligung der AOW-Rente vor dem 1. Februar 1994: Rentempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als ECU 959 können eine Zulage von höchstens 30 % des Mindesteinkommens erhalten (ECU 268 brutto).</li> <li>Bei Bewilligung der AOE-Rente ab dem 1. Februar 1994: Rentempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren und einem monatlichen Bruttoeinkommen unter ECU 959 können eine Zulage von höchstens 50 % der Brutto-AOW-Rente für Verheiratete (ECU 477) erhalten.</li> </ul> <p>Mit diesem Zuschlag beträgt die monatliche Rente ECU 954 für Rentner mit Partner und ECU 856 für Alleinerziehende. Zusätzlich wird eine jährliche Urlaubszulage gewährt: ECU 29 für jeden Partner eines Paares, zusammen also ECU 57, ECU 40 pro Monat für Alleinstehende und ECU 51 für Alleinerziehende.</p>	durchschnittlich Entwicklung der Tariflöhne (zwei-mal jährlich)	Nicht möglich	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Österreich	Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre ab 2024 Angleichung der Altersgrenze für Frauen, an die der Männer	1,9 % von E pro Jahr für die ersten 30 Versicherungsjahre, 1,5 % von E pro Jahr für die weiteren Versicherungsjahre (Maximum: 80 % von E). E = Bemessungsgrundlage; gebildet aus dem Durchschnitt der (aufgewerteten) Beitragsgrundlagen (Entgelt bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage) der besten 180 Versicherungsmonate. Bei Inanspruchnahme der Rente nach dem Alter für eine vorzeitige Altersrente (60 Jahre für Männer bzw. 55 Jahre für Frauen) gebührt ein versicherungsmathematischer Zuschlag, so dass bei Rentenanzahl erst mit Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze für die normale Altersrente nur 480 und nicht 544 Versicherungsmonate für die Höchstpension von 80 % von E erforderlich sind. Für Zeiten der Kindererziehung (maximal 4 Jahre pro Kind) gebührt ein Zuschlag zur Pension in der Höhe von 1,9 % pro Jahr einer fixen Bemessungsgrundlage von ECU 467, sofern die monatliche Rente bzw. Renten einschliesslich sonstiger Einkünfte (auch jener des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten) die folgenden Beträge nicht erreichen, gebührt eine Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbeitrages: Alleinstehender Rentenbezieher: ECU 589 Rentenbezieher, der mit Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt: ECU 841 Erhöhung des Beitrages um ECU 63 für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung, kein Alterslimit bei Behinderung des Kindes. Bei ständigem Betreuungs- und Hilfebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung besteht Anspruch auf Pflegegeld als Zusatz zur Rente. Je nach der Pflegebedürftigkeit sind 7 Stufen des Pflegegeldes vorgesehen (zwischen ECU 201 und 1'611 pro Monat). Die Rente wird 14-mal jährlich, das Pflegegeld 12-mal jährlich gewährt.	durch Verordnung Grundlage ist die Entwicklung der Nettoöhne	Aufschub unbegrenzt möglich, mit progressiver Erhöhung der Rente	Keine Angaben
Portugal	65 Jahre	Die monatliche Rente beträgt für jedes volle Beitragsjahr 2 % des monatlichen Durchschnittsverdienstes (R/140) der zehn Jahre mit dem höchsten Arbeitseinkommen unter den letzten 15 Beitragsjahren. Maximum 80 % dieses Durchschnitts, minimum 30 %, jedoch auf keinen Fall weniger als ECU 140 im Monat. Das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen wird gemäss dem Verbraucherpreisindex angeglichen, wobei der Satz von 2 % auf Jahre, in denen weniger als 120 bezahlte Arbeitstage nachgewiesen werden können, nicht angewandt werden kann. Erreicht die berechnete Rente nicht den Mindestbetrag, so besteht Anspruch auf eine soziale Rentenzulage für den Differenzbetrag, diese Zulage entspricht höchstens dem Betrag der sozialen Altersrente von ECU 89. Weihnachts- und Urlaubszulagen: Jeweils entsprechend der Rentenhöhe im betreffenden Monat.	Beschluss der Regierung unter Berücksichtigung der Inflationsrate	Nicht möglich	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Finnland	65 Jahre	<p><i>Volksrente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundbetrag: ECU 79 pro Monat. Zahlung der vollen Rente setzt voraus, dass der Empfänger im Alter von 16 bis 65 Jahren 40 Jahre seinen Wohnsitz in Finnland hatte. Andernfalls wird die Rente gekürzt.</li> <li>Zulage zum Grundbetrag: Der volle Satz liegt zwischen ECU 292 und ECU 362 pro Monat, abzüglich 50 % der Erwerbsrente. Angleichung entsprechend der Dauer des Wohnsitzes.</li> <li>Pflegegeld: 3 Kategorien: ECU 48, ECU 120 bzw. ECU 240 pro Monat. Zahlbar bei Kosten für die häusliche Pflege oder bei anderen durch Krankheit oder Unfall verursachten Sonderausgaben.</li> <li>Wohngeld für Rentner: Kann für Rentnenempfänger mit Wohnsitz in Finnland gewährt werden. Die Höhe wird unter Berücksichtigung des Einkommens, der Wohnkosten und anderer Faktoren festgelegt.</li> </ul> <p><i>Erwerbsrente:</i> Angestrebt werden 60 % des versicherungspflichtigen Einkommens nach 40 Jahren. Die jährliche Zuwachsrate beträgt 1,5 %, ab 61 Jahren 2,5 %. Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsverdienst der letzten vier Jahre einer Beschäftigung nach Abzug des jeweils besten und schlechtesten Verdienstjahres. Gesonderte Berechnung für jede Beschäftigung. Der Höchstbetrag der Rente entspricht 60 % des höchsten rentenrelevanten Verdienstes. Dieser Satz gilt für die Renten beider Systeme (Volksrente und Erwerbsrente) zusammen.</p>	<p>Volksrente: Lebenshaltungskosten-Index</p> <p>Erwerbsrente: Preisdurchschnitt und Lohnentwicklung (TEL-Index)</p>	Die Rente erhöht sich um 1% pro Monat ab dem Alter von 65 Jahren.	Vorgeschrieben Gehaltsabhängige Rente teilweise Ausgaben-Umlage-Verfahren
Schweden	65 Jahre	<p>Die Darstellung hier beschränkt sich auf das alte Rentensystem in Schweden.</p> <p><i>Grundrente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Höchstsatz für Alleinstehende ECU 3'434 pro Jahr, für Verheiratete je ECU 2'808 pro Jahr.</li> <li>Zulage zur Grundrente: Höchstsatz von ECU 1'985 pro Jahr.</li> </ul> <p><i>Zusatzrente:</i> Höchstsatz von ECU 13'951 pro Jahr.</p>	Grundbetrag: Preisentwicklung	Aufschub bis zum 70 Altersjahr möglich. Erhöhung der Rente ab dem 66 Altersjahr um 0.7% pro Monat.	Vorgeschrieben Gehaltsabhängige Rente

Land	Rentenalter	Höhe der Altersrente	Dynamisierung	Flexibles Rentenalter: Aufschubsmöglichkeiten	Ergänzende Versicherungen
Vereinigtes Königreich	Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Grundrente:</i> ECU 70 pro Woche, falls die für die volle Rente erforderliche Anzahl der Beitragsjahre vorliegt. Wird diese Anzahl nicht erreicht (mindestens aber ein Viertel davon), so wird die Rente gekürzt.</li> <li><i>Proportionale Rente:</i> ECU 0,10 pro Woche je Beitrag von ECU 8,90 für Männer bzw. ECU 11 für Frauen. Der Mindestbetrag beträgt pro Beitragsleistung ECU 0,10 pro Woche. Der Höchstbetrag der wöchentlichen Leistung beläuft sich auf ECU 7,90 für Männer und auf ECU 6,60 für Frauen.</li> <li><i>Zusätzliche entgeltbezogene Rente (SERPS):</i> Ab dem 6. April 1978 zusätzliche entgeltbezogene Rente von 1,25 % des Entgelts (jährlich nach dem Preisindex aktualisiert) innerhalb einer bestimmten Unter- und Obergrenze, die den Beitragsbemessungsgrenzen entsprechen.</li> </ul>	Entwicklung des Preisniveaus	Die Rente kann bis zu 5 Jahren aufgeschoben werden. Sie erhöht sich pro Jahr um ca. 7,5%	Freiwillig Gehaltsabhängige Rente

---

### Anhang 3: Liste der Kontaktpersonen

- Deutschland:** Johann F. Niemeyer, Oberamtsrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 140280, 53107 Bonn, Tel 0228 527 27 37, Fax 0228 527 27 64
- Österreich:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion 2, Sozialversicherungsangelegenheiten, Wien, Fax 0043 1 715 82 56
- Mag. Hermann Fried, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmangasse 21, 1031 Wien, Fax 0043 1 711 32 3777
- Belgien:** B. Dupont, Conseiller Adjoint, Marie-Christine Delise (Sachbearbeiterin), Office National des Pensions, Service Pensions Françaises, Tour du Midi, 1060 Bruxelles, Tel 0032 2 529 27 50, Fax 0032 2 529 38 45
- Frankreich:** Michèle Tourne, Directeur de l'Actuariat Statistique, Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse, 110 Avenue de Flandre, 75951 Paris Cedex 19, Tel 1 40 05 51 10, Fax 1 40 05 51 99
- Italien:** Ciro Improta, Direttore Generale Istituto Nazionale della Previdenza, Via della Frezza 17, 00186 Roma, Fax 0039 6 592 18 97
- Schweden:** Schwedische Botschaft, Bern, Tel 031 312 05 63
- Social Ministry und B. Sibbmark, Social Ministry, Stockholm, Fax 0046 8 723 11 91
- Finnland:** Marja-Terttu Mäkiranta, Ministry of Social Affairs and Health, Helsinki, Tel: 00358 0 16 01, Fax 00358 0 160 47 16

## Anhang 4: Details zur Rentenberechnung in Deutschland

In der folgenden Tabelle sind für die zurückliegenden Jahre bis 1946 die Durchschnittseinkommen und die Bemessungsgrenzen Deutschlands aufgelistet. Im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen, dem der PEP-Wert 1 zugeordnet wird, können die jeweils maximalen PEPs berechnet werden.

Rentenberechnung Deutschland					
	Jahr	Durchschnittseinkommen		Bemessungsgrenze	
		Beitrag	PEP	Beitrag	PEP
49	1946	1778	1	7200	4.0495
48	1947	1833	1	7200	3.9280
47	1948	2219	1	7200	3.2447
46	1949	2838	1	7200	2.5370
45	1950	3161	1	7200	2.2778
44	1951	3579	1	7200	2.0117
43	1952	3852	1	7800	2.0249
42	1953	4061	1	9000	2.2162
41	1954	4234	1	9000	2.1256
40	1955	4548	1	9000	1.9789
39	1956	4844	1	9000	1.8580
38	1957	5043	1	9000	1.7847
37	1958	5330	1	9000	1.6886
36	1959	5602	1	9600	1.7137
35	1960	6101	1	10200	1.6719
34	1961	6723	1	10800	1.6064
33	1962	7328	1	11400	1.5557
32	1963	7775	1	12000	1.5434
31	1964	8467	1	13200	1.5590
30	1965	9229	1	14400	1.5603
29	1966	9893	1	15600	1.5769
28	1967	10219	1	16800	1.6440
27	1968	10842	1	19200	1.7709
26	1969	11839	1	20400	1.7231
25	1970	13343	1	21600	1.6188
24	1971	14931	1	22800	1.5270
23	1972	16335	1	25200	1.5427
22	1973	18295	1	27600	1.5086
21	1974	20381	1	30000	1.4720
20	1975	21808	1	33600	1.5407
19	1976	23335	1	37200	1.5942
18	1977	24945	1	40800	1.6356
17	1978	26242	1	44400	1.6919
16	1979	27685	1	48000	1.7338
15	1980	29485	1	50400	1.7093
14	1981	30900	1	52800	1.7087
13	1982	32198	1	56400	1.7517
12	1983	33293	1	60000	1.8022
11	1984	34292	1	62400	1.8197
10	1985	35286	1	64800	1.8364
9	1986	36627	1	67200	1.8347
8	1987	37726	1	68400	1.8131
7	1988	38896	1	72000	1.8511
6	1989	40063	1	73200	1.8271
5	1990	41946	1	75600	1.8023
4	1991	44421	1	78000	1.7559
3	1992	46820	1	81600	1.7428
2	1993	48178	1	86400	1.7933
1	1994	51877	1	91200	1.7580
	1995	50972	1	93600	1.8363
Total	pro 45 Jahre	921978	45	1601400	78.5633
	pro Jahr	20488.4	1	35586.6667	1.7459
	pro Monat	1707.36667	0.08333333	2965.55556	0.1455
AR (1995):	46.23				
Rente:	AR*PEP		2080		3632

## Anhang 5: Details zur Rentenberechnung in Österreich

Beispiel für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für einen Stichtag im Jahr 1996; der Versicherte hat in mehr als 15 Kalenderjahren vor dem Stichtag (1980-1995) über der Höchstbeitragsgrundlage verdient (das Jahr 1981 fällt aus der Bemessungszeit heraus, da es nicht zu den "besten" 180 Monaten zählt); die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage (GBG) ist gleich der für das Jahr jeweils gültigen Höchstbeitragsgrundlage plus der anteilmäßigen Sonderzahlungen. Sie wird mit dem Aufwertungsfaktor (AF) und dem Beitragsbelastungsfaktor (BBF) multipliziert. Der Beitragsbelastungsfaktor beträgt für alle Jahre vor 1992 1,00000. Für die Folgejahre wird er jeweils im Bundesgesetzblatt durch Kundmachung veröffentlicht.

Jahr	GBG		AF		BBF		Monate		Jahressumme
1980	22.750	x	1.632	x	1.00000	x	12	=	445,536.00
1981	23.800	x	1.554	x	1.00000	x	12	=	443,822.40
1982	25.200	x	1.502	x	1.00000	x	12	=	454,204.80
1983	26.600	x	1.460	x	1.00000	x	12	=	466,032.00
1984	28.000	x	1.412	x	1.00000	x	12	=	474,432.00
1985	28.700	x	1.359	x	1.00000	x	12	=	468,039.60
1986	30.100	x	1.330	x	1.00000	x	12	=	480,396.00
1987	30.800	x	1.300	x	1.00000	x	12	=	480,480.00
1988	32.200	x	1.277	x	1.00000	x	12	=	493,432.80
1989	32.900	x	1.244	x	1.00000	x	12	=	491,131.20
1990	33.600	x	1.194	x	1.00000	x	12	=	481,420.80
1991	35.000	x	1.141	x	1.00000	x	12	=	479,220.00
1992	37.100	x	1.096	x	1.00000	x	12	=	487,939.20
1993	39.200	x	1.054	x	0,99780	x	12	=	494,710.84
1994	42.000	x	1.028	x	0,99382	x	12	=	514,910.07
1995	44.100	x	1.000	x	0,99385	x	12	=	525,945.42

Die Summe, das ist

7,237,830,72

wird durch 210 dividiert<sup>26</sup>, das ist

34.465,86

Das ergibt (auf volle Schilling aufgerundet) eine Bemessungsgrundlage von S 34.466.- für das Jahr 1996.

Von dieser Bemessungsgrundlage wird für die ersten 30 Jahre ein Prozentsatz von 1.9% angerechnet, für die restlichen Jahre ein Satz von 1.5%. Die monatlich ausbezahlte Rente beträgt damit knapp 80% der Bemessungsgrundlage:

$$30 \times 0.019 \times 34.466 + 15 \times 0.015 \times 34.466 = \mathbf{27.400 \text{ Schilling pro Monat.}}$$

26 Es werden 14 Monatsrenten ausbezahlt (14 \* 15 = 210)

## Anhang 6: Details zur Rentenberechnung in Belgien

### Beispiel für die Anrechnung der assimilierten Tage vor 1968

<u>Jahr</u>	<u>Tage</u>	<u>Betrag</u>
1967	286 Arbeitstage	172.430 BEF
	<u>26 assimilierte Tage</u> (306,48 x 26)=	<u>7.968 BEF</u>
Total	312 Tage	180.398 BEF
	↓ Gesetzlich festgelegter täglicher Betrag	
1968	112 Arbeitstage	67.820 BEF
	200 assimilierte Tage	

Wie werden die fiktiven Beträge für die 200 assimilierten Tage im Jahr 1968 berechnet?

Als erstes, berechnet man die durchschnittlichen täglichen Beträgen für das Jahr 1967:

$$180.398 \text{ BEF} : 312 = 578.20 \text{ BEF}$$

In einem zweiten Schritt werden die durchschnittlichen täglichen Beträge indexiert und an den allgemeinen Lebensstandard des Jahres 1968 angepasst. Die Anpassung findet durch Multiplikation der Beträge mit einem Koeffizienten statt:

$$578.20 \text{ BEF} \times 1.064204 = 615.32 \text{ BEF}$$

Am Schluss werden die durchschnittlichen täglichen aufgewerteten Beträge mit der Anzahl der assimilierten Tage im Jahr 1968 multipliziert:

$$615.32 \text{ BEF} \times 200 = 123.064 \text{ BEF}$$

## Anhang 7: Details zur Rentenberechnung in Italien

Rentenberechnung nach dem neuen (beitragsbezogenen) System:

Jahr	Verdienst eines/r ArbeitnehmerIn	Individueller Beitrag, 33% des Verdienstes	Durchschnittlicher Aufwertungsfaktor <sup>1)</sup>	Akkumuliertes individuelles Kapital
1996	30.000	9.900	-	-
1997	32.000	10.560	5	20.955 (9.900x5%+10.560)
1998	33.000	10.890	6	33.102 (20.955x6%+10.890)
1999	35.000	11.550	6	46.638 (33.102x6%+11.550)
2000	36.000	11.880	7	61.782 (46.638x7%+11.880)
2001	39.000	12.870	8	79.594 (61.782x8%+12.870)
2002	41.000	13.530	9	100.287 (79.594x9%+13.530)
2003	45.000	14.850	11	126.168 (100.287x11%+14.850)
2004	48.000	15.840	12	157.148 (126.168x12%+15.840)
2005	50.000	16.500	13	194.077 (157.148x13%+16.500)

<sup>1)</sup> Die angesammelten Beitragsleistungen werden jährlich mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert (Verzinsung des akkumulierten Kapitals). Dieser wird abhängig von der fünfjährigen Entwicklung des BIP und der Lebenshaltungskosten vom Statistischen Zentralamt errechnet.

Individueller Betrag (Summe) (Bemessungsgrundlage)	x	Transformationskoeffizienten (Bsp.: Alter 64 Jahre und 5 Monate)
<b>194.077</b>	x	$0.05911 + (0.06136 - 0.05911)/12 \times 5 = 0.06005$
Jahresbetrag der Rente	=	<b>Lire 11.165.400</b> (896.485 im Monat)

**Anhang 8: Mittelkurse 1994/1995/1996**

Land	Wahrung		Kurs in CHF	Kurs in ECU	Kurs in CHF	Kurs in ECU	Kurs in CHF	Kurs in ECU
			Mittelkurse	1994	Mittelkurse	1995	Mittelkurse	16.09.96
Schweiz	1	CHF	1.0000	0.6180	1.0000	0.6550	1.0000	0.6428
Deutschland	1	DEM	0.8423	0.5205	0.8246	0.5401	0.8820	0.5670
sterreich	1	ATS	0.1197	0.0740	0.1172	0.0768	0.1168	0.0751
Belgien	1	BEF	0.0409	0.0253	0.0401	0.0263	0.0399	0.0257
Frankreich	1	FRF	0.2464	0.1523	0.2368	0.1551	0.2415	0.1552
Italien	1000	ITL	0.8510	0.5259	0.7260	0.4755	0.8150	0.5239
Finnland	1	FIM	0.2610	0.1613	0.2707	0.1773	0.2675	0.1720
Schweden	1	SEK	0.1772	0.1095	0.1658	0.1086	0.1873	0.1204

Quelle: Zurcher Kantonalbank, Devisenkurse

## Literatur

- AHVG: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AHV, Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- BRAUNER, H.: Sozialversicherung für die betriebliche Praxis, Wien, 1996
- BSV, 10. AHV-Revision kurz erklärt, Bern, 1996
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, Die Renten, Bonn, 1995
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 18. 12. 1989
- BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, Wie berechne ich meine Rente?, Berlin, 1995
- CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE VIEILLESSE, Michèle Tourne: Schriftliche Mitteilung vom 21. Juni 1996
- CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE VIEILLESSE: Revalorisation des retraites, Les infos de la réglementation 23/93, Paris, 1993
- CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE VIEILLESSE: Système de revalorisation des pensions au 1er Janvier 1996, Paris, 1996
- CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE VIEILLESSE: Mesures de sauvegarde de la protection sociale, Paris, 1995
- CE, MISSOC - La protection sociale dans les états membres de l'union - Situation au 1er juillet 1994 et évolution, Luxembourg 1995
- DAS SCHWEDISCHE INSTITUT: Sozialversicherungssystem, Stockholm, 1996
- DAS SCHWEDISCHE INSTITUT: Die Sozialversicherung in Schweden, Stockholm, 1994

---

DAS SCHWEDISCHE INSTITUT: Altersfürsorge in Schweden, Stockholm, 1992

DER SPIEGEL, Pleite im Paradies, Heft 20/1996

DIE ZEIT, Gefahr erkannt - nicht gebannt, Bericht vom 26. 1. 1996

DIE ZENTRALANSTALT FÜR RENTENSCHUTZ: Beschäftigten-Renten-System Finnland, Helsinki, 1994

DIE ZENTRALANSTALT FÜR RENTENSCHUTZ: Die Beschäftigtenrente ausländischer Staatsangehöriger in Finnland 1995, Helsinki, 1995

DÜRKOP H., Alterssicherung in der EG - Eine kritische Bestandsaufnahme der Alterssicherungssysteme für Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, 1992

EDI, Bericht des Eidgenössischen Departement des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bern 1995

EUROPÄISCHE KOMMISSION, MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliederstaaten der Europäischen Union, Stand am 1. Juli 1995 und Entwicklungen, Luxembourg, 1996

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Soziale Sicherheit in Europa, Brüssel, 1995

FRANKFURTER ALLGEMEINE, Wie sicher sind die Renten?, Bericht vom 20. 2. 1996

FRANKFURTER ALLGEMEINE, Eine Abmagerungskur reicht nicht aus, Bericht vom 10. 3. 96

HANDELSZEITUNG, Die „Seguridad Social“ ist sterbenskrank, Bericht vom 15. 2. 1996

HANDELSZEITUNG, Vor dem Bankrott, Bericht vom 7. 3. 1996

ISSA: Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialen Versicherung 1993-1995, Nusa Dua, 1995

LOTTE G. (Hrsg.), Soziale Sicherheit in Europa - Renten- und Sozialversicherungssysteme im Vergleich, Schriftenreihe der Europa-Kolloquien, Heidelberg 1993

MAIRHUBER, I., Die Reform des Alterssicherungssystems in Italien, in Soziale Sicherheit, S. 320-324, 4/1996

- 
- MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS AND HEALTH, M.-T. Mäkiranta: Schriftliche Auskunft vom 7. 6. 1996
- NZZ, Kontroverse Sozialdebatte in Deutschland, Bericht vom 3. 2. 1996
- NZZ, Ein wohlgeschnürtes Sparpaket für den Wiener Haushalt, Bericht vom 7. 2. 1996
- NZZ, Die staatliche Rente als Umverteilungssteuer, Bericht vom 13. 3. 1996
- NZZ, Senkung des Rentenalters in Norwegen, Bericht vom 16. 4. 1996
- NZZ, AHV/IV-Renten steigen um 2.6 Prozent, Bericht vom 17. 9. 96
- OECD, Private Pensions and Public Policy, Paris 1992
- OFFICE NATIONAL DES PENSIONS: La pension de retraite des travailleurs salariés, Bruxelles, 1995
- OFFICE NATIONAL DES PENSIONS: Travailler et/ou résider à l'étranger, Bruxelles, 1995
- OFFICE NATIONAL DES PENSIONS: Montant de base et coefficient dans le régime des travailleurs salariés, Bruxelles, 1995
- PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ANGESTELLTEN, Pensionsversicherung und Sparpaket, Broschüre, Wien, 1996
- RECHMANN S., Das Beitrags-Leistungsverhältnis in ausgewählten Alterssicherungssystemen der Europäischen Union - Eine Analyse auf der Grundlage vergleichender Modellrechnungen, in: Sozialer Fortschritt, Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, Hrsg. Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, Nr. 11, 1995
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, Wie sicher ist die Rente?, Bericht vom 13. 2. 1996
- TAGES-ANZEIGER, Teilzeit statt Frührente, Bericht vom 14. 2. 1996
- TAGES-ANZEIGER, Kohl ruft zur Umkehr auf, Bericht vom 27. 4. 1996
- TAGES-ANZEIGER, Rentenalter 65 ab 2001, Bericht vom 8. 5. 1996

---

TAGES-ANZEIGER, Kohl gibt Druck nach, Bericht vom 20. 6. 1996

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung, Informationsbroschüre, Frankfurt a. M., 1996

WEBER A., LEIENBACH V., DOHLE A., Soziale Sicherung in Europa - Die Sozialversicherung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1991

WÖRISTER, K., TÁLOS, E.: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (1994)

ZACHER H. (Hrsg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, Baden-Baden 1991

## Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
<b>Forschungsbericht:</b> Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
<b>Rapport de recherche:</b> André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. N° 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
<b>Forschungsbericht:</b> Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
<b>Forschungsbericht:</b> Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
<b>Forschungsbericht:</b> BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
<b>Forschungsbericht:</b> Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d
<b>Forschungsbericht:</b> BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
<b>Forschungsbericht:</b> IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d/i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung).	EDMZ* 318.012.1/96 d
<b>Forschungsbericht:</b> Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567

- \* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern  
 \* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne  
 \*\* BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern  
 \*\* OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

## ***Beiträge zur sozialen Sicherheit***

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d
<b>Forschungsbericht:</b> Martin Wechsler, Martin Savioz: Umverteilung zwischen den Generationen in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Nr. 4/96	EDMZ* 318.010.4/96 d
<b>Forschungsbericht:</b> Wolfram Fischer: Patientenklassifikationssysteme zur Bildung von Behandlungsfallgruppen im stationären Bereich. Nr. 1/97	EDMZ* 318.010.1/97 d